Deutscher Bundestag **Drucksache 19/27528**

19. Wahlperiode 11.03.2021

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Seelotswesen ist ein wichtiges Element der Sicherheit des Schiffsverkehrs an der deutschen Küste. Die Beratung durch revierkundige Seelotsinnen und Seelotsen trägt wesentlich zur Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs auf den Seeschifffahrtsstraßen bei. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in der deutschen Seeschifffahrt ist jedoch zunehmend ein struktureller Bewerbermangel für den Beruf des Seelotsen zu verzeichnen. Nach aktueller Rechtslage müssen Bewerberinnen und Bewerber für die Seelotsenanwartschaft neben einem gültigen Befähigungszeugnis zum Kapitän eine näher bestimmte Seefahrtzeit nachweisen können. Durch den Rückgang von Schiffen unter deutscher Flagge und die damit verbundene rückläufige Entwicklung bei der Ausbildung deutscher Seeleute haben sich Bewerberinnen und Bewerber dieser Qualifikation in den letzten Jahren drastisch verringert. Unter den derzeitigen Voraussetzungen werden die in den nächsten Jahren durch Ruhestand vakant werdenden Stellen nicht mehr nachbesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund sollen die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen modifiziert werden, um neue qualifizierte Bewerberfelder zu erschließen. Infolge der Modifikation der Ausbildung, die sich je nach Einstieg gegenüber dem bestehenden System verlängern kann, wird auch eine Anpassung des bisherigen Finanzierungsmodells erforderlich.

B. Lösung

Das Gesetz dient dazu, die Zulassungsvoraussetzungen für einen attraktiven neuen Ausbildungsweg zu schaffen, um den dringend erforderlichen Nachwuchs an Seelotsinnen und Seelotsen zu gewinnen. Die Neukonzeption der Ausbildung betrifft insbesondere die Kompensation der klassischen Seefahrtzeit durch eine bedarfsgerechte Praxisausbildung. Statt der bisherigen achtmonatigen Ausbildungszeit, die Anwärterinnen und Anwärter vor der Bestallung zur Seelotsin oder zum Seelotsen durchlaufen mussten, wird eine maximal zweijährige, modulare Ausbildung geschaffen, die einem breiteren Bewerberkreis die Möglichkeit zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten eröffnet. Dieser neue Ausbildungsweg wird durch eine Änderung der Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsen geregelt. Daneben ist als Ausgleich für die Kompensation

juris Lex QS
05052024 ()

der Fahrtzeit die Intensivierung der umfassenden psychologischen Eignungsbeurteilung, die in der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen geregelt ist, erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung des bisherigen Zustandes würde dazu führen, dass das Seelotswesen in der derzeitigen Form nicht mehr gewährleistet werden kann. Eine Verringerung der Anzahl der Lotsinnen und Lotsen aufgrund fehlenden Nachwuchses könnte z. B. zu Wartezeiten bei den Zufahrten zu den deutschen Seehäfen führen und damit die Attraktivität der deutschen Seehäfen schmälern.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch das Gesetz in den ersten acht Jahren nach Inkrafttreten Ausgaben in Höhe von insgesamt bis zu ca. 17,324 Mio. €, davon sind ca. 9,3 Mio. € für die Anschubfinanzierung vorgesehen und 8,024 Mio. € für die Fixkosten. Die Fixkosten betragen jährlich ca. 1,2 Mio. € und fallen auch über das Jahr 2028 hinaus an. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die fondsbasierte Finanzierung des neuen Ausbildungssystems wird durch einen Einbehalt von Einkommensanteilen der Lotsinnen und Lotsen in den ersten fünf Jahren nach der Bestallung sichergestellt. Durch den Einbehalt wird die Gesamtheit der Lotsinnen und Lotsen gegenüber der jetzigen Rechtslage mit Kosten in Höhe von durchschnittlich rund 333 000 € jährlich belastet. Da Seelotsinnen und Seelotsen freiberuflich tätig sind, wird die Wirtschaft mit dem Betrag belastet. Im Sinne der One-in-one-out-Regel der Bundesregierung wird die Mehrbelastung mit einem anderen Regelungsvorhaben kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt für die ersten sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ca. 9,3 Mio. € und zusätzlich jährlich ca. 1,2 Mio. €.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

juris Lex QS
05052024 ()

F. Weitere Kosten

Infolge der Neukonzeptionierung der Ausbildung wird die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Befähigungszeugnissen, die im EU-/EWR-Ausland erworben wurden mit den in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnissen erforderlich. Die Gleichwertigkeitsprüfung nimmt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vor. Hierfür wird eine neu einzuführende Gebühr erhoben. Jährlich ist hierdurch mit einer Mehrbelastung für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von maximal ca. 38 465 € zu rechnen.

Sonstige weitere Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

juris Lex QS
05052024 ()

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 11. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

juris Lex QS
05052024 ()

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Seelotsgesetzes

Das Seelotsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 135 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Seelotse“ durch die Wörter „Seelotsin oder Seelotse“ und werden die Wörter „orts- und schifffahrtskundiger Berater“ durch die Wörter „orts- und schifffahrtskundige Beraterin oder orts- und schifffahrtskundiger Berater“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ und wird das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. zur Regelung der Untersuchungen zur Seelotseignung Folgendes festzulegen:
         a) die näheren Anforderungen an die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen,
         b) die Durchführung und den Umfang der Untersuchungen zur Seelotseignung,
         c) die Ausgestaltung des Seelotseignungszeugnisses,
         d) die näheren Voraussetzungen für die Zulassung und Überwachung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung von Untersuchungen zur Seelotseignung,
         e) die Anforderungen an die Fortbildung der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte,
         f) die Einzelheiten der technischen Datenverarbeitung aus dem Seelotseignungsverzeichnis,
         g) die Kosten der Untersuchungen zur Seelotseignung und deren Übernahme sowie das jeweilige Verfahren,“.
   b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
      bb) Nach den Wörtern „bei Abnahme der Prüfungen“ werden die Wörter „und bei Erstattung der in § 20 Absatz 3 Satz 2 näher bezeichneten, für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten wegen Abbruchs der Ausbildung oder wegen vorzeitigen Verzichts auf die Bestallung“ eingefügt.
   c) In Nummer 4 wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()

d) In Nummer 5 werden die Wörter „einen Seelotsen“ durch die Wörter „eine Seelotsin oder einen Seelotsen“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird jeweils das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu Nummer 2 des zweiten Abschnitts werden nach den Wörtern „Bestallung der“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

5. In § 7 werden die Wörter „eines Seelotsen“ durch die Wörter „einer Seelotsin oder eines Seelotsen“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Seelotsenanwärter“ durch die Wörter „Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Seelotsenanwärtern“ durch die Wörter „Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtern“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Seelotsenanwärter“ wird durch die Wörter „Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „des Seelotsen“ werden durch die Wörter „der Seelotsin oder des Seelotsen“ ersetzt.

ccc) Das Wort „seiner“ wird durch die Wörter „ihrer oder seiner“ ersetzt.

ddd) Die Wörter „geistig oder körperlich“ werden durch das Wort „gesundheitlich“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gesundheitlich geeignet ist, wer nach seinem Gesundheitszustand für den Seelotsdienst geeignet und hinreichend widerstandsfähig ist und den zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs gestellten besonderen Anforderungen des Seelotsdienstes genügt.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zuverlässig ist, wer die Gewähr für die Erfüllung der einer Seelotsin oder einem Seelotsen obliegenden Pflichten bietet.“

dd) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zuverlässigkeit und Eignung müssen während der gesamten Dauer der Zulassung vorliegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Zulassung zur zwölfmonatigen brüderschaftsbezogenen Ausbildung

1. ein gültiges Befähigungszeugnis Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder ein durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnissen zum Kapitän ohne Einschränkungen besitzen,

2. ausweislich von Dienstbescheinigungen gemäß § 33 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, oder eines jeweils gleichwertigen Dokuments nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses nach Nummer 1 eine Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten innerhalb der

juris Lex QS
05052024 ()

letzten fünf Jahre in einer dem Befähigungszeugnis NK entsprechenden nautisch verantwortlichen Position geleistet haben,

3. ein gültiges Zeugnis über ihre oder seine gesundheitliche Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen (Seelotseignungszeugnis) vorlegen,

4. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzen und

5. die bestandene praktische Prüfung, die nach der revierbezogenen Ausbildung durchgeführt wird, nachweisen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in der Lage, entweder die Seefahrtzeit nach Absatz 2 Nummer 2 oder die abgelegte Prüfung nach Absatz 2 Nummer 5 nachzuweisen, so kann sie oder er zu einer um eine sechsmonatige lotsenspezifische und praxisorientierte Ausbildungszeit verlängerten revierbezogenen Ausbildung zugelassen werden."

d) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber an Stelle des in Absatz 2 Nummer 1 genannten Befähigungszeugnisses einen Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik nach und

1. ein gültiges Befähigungszeugnis Nautischer Wachoffizier NWO nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach § 9 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder

2. ein mit dem Befähigungszeugnis nach Nummer 1 als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

kann sie oder er zu einer Ausbildung zugelassen werden, die um eine weitere praxisorientierte revierübergreifende Ausbildungszeit von sechs Monaten verlängert ist. Die Nachweise nach Absatz 2 Nummer 2 und 5 sind für die Zulassung nicht notwendig.

(5) Die Gleichwertigkeit nach Absatz 4 Nummer 2 wird auf Antrag vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbracht hat, dass sie oder er über gleichwertige Kenntnisse verfügt, wie sie von der Inhaberin oder dem Inhaber eines gültigen Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier NWO nach Absatz 4 Nummer 1 verlangt werden. Der Nachweis gilt regelmäßig als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine vergleichbare Ausbildung entsprechend den Anforderungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung erfolgreich absolviert hat und

2. einen Lehrgang mit den Inhalten der Nummer 5 der Anlage 2 (zu § 5) zur Seeleute-Befähigungsverordnung bestanden hat.

Das Bundesamt kann im Einzelfall den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Anpassungslehrgangs oder eine angemessene berufliche Erfahrung verlangen.

(6) Der Ersterwerb der Befähigungszeugnisse, die für eine Zulassung nach den Absätzen 3 oder 4 erforderlich sind, darf bei Bewerbungseingang nicht länger als drei Jahre zurückliegen."

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter hat sich der für das Seelotsrevier vorgeschriebenen Ausbildung und den Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde nach den Vorgaben einer auf Grund des § 4 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung zu unterziehen."

juris Lex QS
05052024 ()

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) Nach bestandener Prüfung vor der Aufsichtsbehörde ist die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter von der Aufsichtsbehörde durch Aushändigung einer Urkunde zur Seelotsin oder zum Seelotsen zu bestallen. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Bei der Bestallung ist die Seelotsin oder der Seelotse durch die Aufsichtsbehörde auf die gewissenhafte Ausübung ihres oder seines Berufes zu verpflichten. Im Falle wiederholter Sorgfaltspflichtverletzungen kann die Aufsichtsbehörde gegenüber der Seelotsin oder dem Seelotsen auf deren oder dessen Kosten geeignete Fortbildungsmaßnahmen anordnen, um weitere Pflichtverletzungen zu verhindern.“

10. In § 12 werden die Wörter „der Seelotse nach seiner“ durch die Wörter „die Seelotsin oder der Seelotse nach ihrer oder seiner“ ersetzt und wird vor dem Wort „Bestallung“ das Wort „ersten“ gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Ein Seelotseignungszeugnis darf nur nach einer ärztlichen Untersuchung über die gesundheitliche und körperliche Eignung (Seelotseignungsuntersuchung) ausgestellt werden. Die Seelotseignungsuntersuchung darf nur durchgeführt werden

1. von Ärztinnen und Ärzten, die nach § 16 des Seearbeitsgesetzes zugelassen sind,
2. in den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen von Ärztinnen und Ärzten des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (Berufsgenossenschaft).

(2) Wird einer untersuchten Person ein Seelotseignungszeugnis durch eine zugelassene Ärztin oder einen zugelassenen Arzt nicht erteilt oder stellt eine zugelassene Ärztin oder ein zugelassener Arzt eine Einschränkung der Seelotseignung fest, so kann die Person diese Feststellung von der Berufsgenossenschaft überprüfen lassen. Die Berufsgenossenschaft überprüft die Feststellung der zugelassenen Ärztin oder des zugelassenen Arztes durch die Ärztinnen oder Ärzte des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft

1. nach Aktenlage auf der Grundlage der Ergebnisse vorangegangener ärztlicher Untersuchungen oder anderer medizinischer Befunde,
2. auf der Grundlage einer Untersuchung einer Ärztin oder eines Arztes des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft oder
3. auf der Grundlage eines Gutachtens einer Fachärztin oder eines Facharztes.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, Untersuchungsergebnisse über diese Person im Einzelfall von der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die vorhergegangene Untersuchung durchgeführt hat, anzufordern.

(3) Die Berufsgenossenschaft kann, soweit es erforderlich ist, um

1. Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden,
2. der Notwendigkeit besonderer ärztlicher Beurteilung Rechnung zu tragen oder
3. die Tätigkeit der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte zu überwachen,

gegenüber einer zu untersuchenden Person anordnen, dass eine Seelotseignungsuntersuchung ausschließlich durch Ärztinnen oder Ärzte des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft durchgeführt und das Seelotseignungszeugnis durch diese erteilt wird. Die Anordnung ist zusätzlich als Sperrvermerk in das Seelotseignungsverzeichnis einzutragen.

juris Lex QS
05052024 ()

(4) Der seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft kann anordnen, dass sich die Seelotsin, der Seelotse, die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist einer Untersuchung bei einer oder einem vom seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft bestimmten Ärztin oder Arzt zu unterziehen hat, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Seelotsin, der Seelotse, die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter die Anforderungen an die Seelotseignung nicht mehr erfüllt. Ein Grund zur Annahme besteht insbesondere, wenn die Erkenntnisse der Aufsichtsbehörde vermuten lassen, dass die Seelotsin, der Seelotse, die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter auf Grund gesundheitlicher Mängel ihre oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt. Die Berufsgenossenschaft kann ergänzend zu der Untersuchung nach Satz 1 das Gutachten einer Fachärztin oder eines Facharztes heranziehen. Sie ist befugt, Untersuchungsergebnisse über die untersuchte Person von der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die vorhergegangene Untersuchung durchgeführt hat, anzufordern.

(5) Ergibt die nach Absatz 4 Satz 1 angeordnete Untersuchung, dass die untersuchte Person nicht mehr die Anforderungen an die Seelotseignung erfüllt, oder wird die dort bezeichnete Frist nicht eingehalten, so erklärt die Berufsgenossenschaft das Seelotseignungszeugnis für ungültig. Bestehen im Falle des Absatzes 4 Satz 1 erhebliche Zweifel an der Seelotseignung, kann die Berufsgenossenschaft das Seelotseignungszeugnis schon mit der Anordnung nach Absatz 4 Satz 1 für vorläufig ungültig erklären. Über Erklärungen nach den Sätzen 1 oder 2 ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich durch die Berufsgenossenschaft zu unterrichten.

(6) Ein für ungültig oder vorläufig ungültig erklärtes Seelotseignungszeugnis ist von der Berufsgenossenschaft einzuziehen. Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Ungültigkeit des Seelotseignungszeugnisses ist dieses zu vernichten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Absätzen 4 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Seelotsen“ durch die Wörter „der Seelotsin oder dem Seelotsen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein Zeugnis des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft festgestellt wird, dass die Seelotsin oder der Seelotse gesundheitlich für ihren oder seinen Beruf auf Dauer nicht geeignet ist, oder“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Seelotsin oder der Seelotse die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt hat und sich daraus ergibt, dass sie oder er ungeeignet ist, ihren oder seinen Beruf weiter auszuüben.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bestallung die Zulassung nach § 9 Absatz 1 tritt.“

13. In § 15 werden die Wörter „dem Seelotsen“ durch die Wörter „der Seelotsin oder dem Seelotsen“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

(1) Untersagt ein Seeamt einer Seelotsin oder einem Seelotsen vorübergehend die Ausübung der Befugnisse eines in § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 genannten Befähigungszeugnisses oder wird das Befähigungszeugnis von der ausstellenden Behörde entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse nach Anhörung der Bundeslotsenkammer von der Aufsichtsbehörde zu untersagen. Die Dauer der Untersagung durch die

juris Lex QS
05052024 ()

Aufsichtsbehörde soll der vom Seeamt festgelegten Dauer und muss dem Zeitraum des Ruhens oder der Sicherstellung entsprechen.

(2) Wird durch eine Seelotseignungsuntersuchung festgestellt, dass eine Seelotsin oder ein Seelotse oder eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter vorübergehend nicht die erforderliche Seelotseignung besitzt, so hat die Aufsichtsbehörde ihr oder ihm die Berufsausübung zu untersagen, bis die Eignung durch ein Seelotseignungszeugnis nachgewiesen ist.“

15. In § 17 werden die Wörter „der Seelotse“ durch die Wörter „die Seelotsin oder der Seelotse“ und wird das Wort „seines“ durch die Wörter „ihres oder seines“ ersetzt.

16. In § 18 werden jeweils die Wörter „der Seelotse“ durch die Wörter „die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

    b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

    „(3) Wird der Verzicht binnen fünf Jahren nach der Bestallung erklärt, sind die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen, nach § 28 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit der Verteilungsordnung von der betreffenden Brüderschaft noch nicht abgeführten Lotsgeldanteile von der oder dem Verzichtenden nach Festsetzung durch die Brüderschaft zu erstatten. Die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten enthalten die Kosten für die Unterhaltsbeiträge und die Aufwendungen für die sächliche und personelle Umsetzung der Ausbildungsinhalte für die jeweils nach § 9 Absatz 2 bis 4 notwendige Ausbildungszeit. Der festgesetzte Betrag muss die nicht abgeführten Lotsgeldanteile vollständig ausgleichen und darf deren Gesamtsumme nicht überschreiten.

    (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der Verzicht aus einem wichtigen Grund erklärt wird. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Verzicht aus von der Seelotsin oder dem Seelotsen nicht zu vertretenden Umständen, wie zum Beispiel wegen der Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger, erklärt wird.“

18. In der Überschrift zu Nummer 3 des zweiten Abschnitts wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Die für ein Seelotsrevier bestallten Seelotsinnen und Seelotsen üben ihre Tätigkeit als freien, nicht gewerblichen Beruf aus.“

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

    bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Seelotse“ durch die Wörter „die Seelotsin oder der Seelotse“ und wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.

    bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Seelotse“ durch die Wörter „die Seelotsin oder der Seelotse“ und jeweils die Wörter „dem Seelotsen“ durch die Wörter „der Seelotsin oder dem Seelotsen“ ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()

20. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Seelotsinnen und Seelotsen haben sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der Seelotse“ werden durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

bb) Die Wörter „den Kapitän“ werden durch die Wörter „die Kapitänin oder den Kapitän“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Kapitän“ werden durch die Wörter „die Kapitänin oder der Kapitän“ ersetzt.

bb) Die Wörter „des Seelotsen“ werden durch die Wörter „der Seelotsin oder des Seelotsen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden mehrere Seelotsinnen oder Seelotsen tätig, so wird die Kapitänin oder der Kapitän nur durch eine oder einen von ihnen beraten, die übrigen Seelotsinnen oder Seelotsen unterstützen sie oder ihn dabei. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist der Kapitänin oder dem Kapitän mitzuteilen, wer als beratende Seelotsin oder als beratender Seelotse tätig wird.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der Seelotse“ werden durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

bb) Das Wort „er“ wird durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

cc) Die Wörter „körperlicher oder geistiger“ werden durch das Wort „gesundheitlicher“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Seelotsinnen und Seelotsen haben ihre Lotstätigkeit so lange auszuüben, bis sie abgelöst oder von der Kapitänin oder dem Kapitän entlassen werden oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Seelotsreviers erreicht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „eines Seelotsen“ werden durch die Wörter „einer Seelotsin oder eines Seelotsen“ und die Wörter „den Seelotsen“ durch die Wörter „die Seelotsin oder den Seelotsen“ ersetzt.

bb) Die Wörter „der Kapitän“ werden durch die Wörter „die Kapitänin oder der Kapitän“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kann die Seelotsin oder der Seelotse beim Verlassen des Seelotsreviers nicht ausgeholt werden, so ist sie oder er zu weiterer Lotstätigkeit nicht verpflichtet, jedoch auf Anforderung der Kapitänin oder des Kapitäns berechtigt.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Seelotse hat seine für die Lotstätigkeit“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse hat die für ihre oder seine Tätigkeit“ ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Seelotsinnen und Seelotsen haben an der Ausbildung der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter mitzuwirken. Dies bedeutet, die Anwärterinnen und Anwärter während deren Mitfahrten theoretisch und praktisch anzuleiten, sofern und soweit die Schiffsführerin oder der Schiffsführer dies zulässt.“

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Seelotsin oder der Seelotse hat der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle und der Lotsenbrüderschaft unverzüglich auf schnellstem Übermittlungsweg jede Beobachtung mitzuteilen, die betrifft:

1. die Sicherheit der Schifffahrt, insbesondere Veränderungen oder Störungen an Schifffahrtszeichen,

2. eine Verschmutzung des Gewässers oder

3. einen Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ein nach diesem Gesetz tätiger Seelotse“ durch die Wörter „Eine nach diesem Gesetz tätige Seelotsin oder ein nach diesem Gesetz tätiger Seelotse“ ersetzt und wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ sowie das Wort „seiner“ durch die Wörter „ihrer oder seiner“ ersetzt.

25. In § 27 Absatz 1 wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. eine Ordnung zur Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen Regelungen der inneren Ordnung in den Brüderschaften zu beschließen; als Sanktion können die Verwarnung, der Verweis und die Geldbuße in Höhe von bis zu eintausend Euro vorgesehen werden;“.

bb) In den Nummern 2 und 8 werden jeweils die Wörter „der Seelotsen“ durch die Wörter „der Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. von den eingenommenen Lotsgeldern

a) die Beträge einzubehalten, die nach Nummer 2, nach § 27 Absatz 3 und nach § 35 Absatz 2 Nummer 6 sowie für die Versorgung der Seelotsinnen und Seelotsen und die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter erforderlich sind,

b) die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen,

c) die einbehaltenen Unterhaltsbeiträge für die brüderschaftsbezogene Ausbildung an die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter auszuzahlen,

juris Lex QS
05052024 ()

d) die einbehaltenen Beträge für die revierübergreifende und die revierbezogene Ausbildung an die Bundeslotsenkammer abzuführen,

sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsinnen und Seelotsen zu verteilen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verteilungsordnung hat die Anteile der Seelotsin oder des Seelotsen für den Fall einer Erkrankung, einer vorläufigen oder vorübergehenden Untersagung der Berufsausübung sowie für die Finanzierung der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung zu regeln.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verteilungsordnungen der Brüderschaften haben die Anteile des Lotsgeldes, die von der Brüderschaft für die Finanzierung der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung der Seelotsinnen und Seelotsen in den ersten fünf Jahren nach deren Bestallung einzubehalten sind, gleichartig auszugestalten.“

27. In § 31 Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Mitgliederversammlung“ die Wörter „oder eine Urabstimmung“ eingefügt.

28. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und das Wort „und“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und d erhaltenen Gelder für die revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildungszwecke abzuführen und auszuzahlen; dazu gehören insbesondere die Unterhaltsbeiträge an die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter.“

29. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

30. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „eines Seelotsen“ durch die Wörter „einer Seelotsin oder eines Seelotsen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis kann von der Aufsichtsbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und 2 erfüllt oder eine Bestallung nach § 11 nachgewiesen wird,
2. unter 60 Jahren alt ist,
3. ausreichende praktische Erfahrungen sowie theoretische Kenntnisse für das Fahrtgebiet nachweist, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, und
4. eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde besteht.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Erlaubnis,“ werden die Wörter „§ 21 Absatz 3 auf die Haftung und“ eingefügt und wird nach den Wörtern „sowie die §§ 25 und 26“ das Wort „sind“ gestrichen.

bb) Die Wörter „des Seelotsen“ werden durch die Wörter „der Seelotsin oder des Seelotsen“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Überseelotsen“ durch die Wörter „Überseelotsinnen und Überseelotsen“ ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()

e) In Absatz 4 werden die Wörtern „der Seelotse“ durch die Wörter „die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

31. In § 43 Nummer 3 und 5 werden jeweils die Wörter „der Seelotse“ durch die Wörter „die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

32. In § 44 wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

33. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Seelotsenanwärter“ durch die Wörter „Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „demjenigen, der“ durch die Wörter „derjenigen oder demjenigen, die oder der“, wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ und werden die Wörter „der Eigentümer“ durch die Wörter „die Eigentümerin oder der Eigentümer“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ und das Wort „Seelotsenanwärter“ durch die Wörter „Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

34. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 8 Abs. 2 Satz 1,“ die Wörter „§ 9 Absatz 5 Satz 1,“ eingefügt.

35. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „eines Seelotsen“ durch die Wörter „einer Seelotsin oder eines Seelotsen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „den Kapitän“ durch die Wörter „die Kapitänin oder den Kapitän“ ersetzt.

cc) In Nummer 2a wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Seelotsen“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ ersetzt.

36. Der siebente Abschnitt wird durch die folgenden siebten und achten Abschnitte ersetzt:

„Siebter Abschnitt

Örtliche Zuständigkeit im gerichtlichen Verfahren; Seelotseignungsverzeichnis

§ 48

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz, für die der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist abweichend von § 52 der Verwaltungsgerichtsordnung das Verwaltungsgericht Hamburg örtlich zuständig.

juris Lex QS
05052024 ()

§ 49

(1) Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis über alle durchgeführten Seelotseignungsuntersuchungen (Seelotseignungsverzeichnis).

(2) Das Seelotseignungsverzeichnis wird zur Speicherung von Daten geführt, um

1. die Durchführung der Seelotseignungsuntersuchungen und die Ausstellung der Seelotseignungszeugnisse zu gewährleisten,
2. die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen,
3. Mehrfach-Seelotseignungsuntersuchungen bei unterschiedlichen zugelassenen Ärztinnen und Ärzten zu vermeiden,
4. die Echtheit und die Gültigkeit von Seelotseignungszeugnissen für die Zulassung nach § 9 und die Bestallung nach § 11 festzustellen und geeignete Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber anhand des Zielerreichungsgrades des psychologischen Eignungstests auszuwählen,
5. in anonymisierter Form statistische oder wissenschaftliche Auswertungen zu ermöglichen.

(3) Im Seelotseignungsverzeichnis werden, soweit dies zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Zwecke jeweils erforderlich ist, gespeichert:

1. Familienname, Vorname, Geschlecht,
2. Geburtsdatum,
3. Geburtsort und Geburtsland,
4. Anschrift und Telekommunikationsdaten,
5. Status (Seelotsin oder Seelotse, Seelotsin oder Seelotse außerhalb der Reviere auf Seeschifffahrtsstraßen oder über See, Seelotsenbewerberin oder Seelotsenbewerber, Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter),
6. Lotsenbrüderschaft,
7. Name einer die Zulassung beantragenden Ärztin oder eines die Zulassung beantragenden Arztes oder der zugelassenen Ärztin oder des zugelassenen Arztes,
8. Anschrift, Telekommunikationsdaten, Alter, Qualifikation, Zugangsdaten zum Verzeichnis, Zulassungstag einer die Zulassung beantragenden Ärztin oder eines die Zulassung beantragenden Arztes oder der zugelassenen Ärztin oder des zugelassenen Arztes sowie Name und Anschrift des Praxispersonals, der vertretenden Ärztinnen und Ärzte und der Konsiliarärztinnen und Konsiliarärzte der untersuchenden zugelassenen Ärztin oder des untersuchenden zugelassenen Arztes,
9. medizinische Fallbeispiele in anonymisierter Form,
10. Untersuchungstag oder Untersuchungstage,
11. Abschluss der Untersuchung und Abschlusstag,
12. Seelotseignung nach Status,
13. Zielerreichungsgrad des psychologischen Eignungstests,
14. Gültigkeit des Seelotseignungszeugnisses,
15. Nummer des Seelotseignungszeugnisses,
16. Diagnosegruppen in anonymisierter Form und
17. Sperrvermerke der Berufsgenossenschaft.

juris Lex QS
05052024 ()

(4) Wer eine Seelotseignungsuntersuchung beantragt, hat der zugelassenen Ärztin oder dem zugelassenen Arzt einen Identitätsnachweis vorzulegen sowie die in Absatz 3 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Daten mitzuteilen und auf Verlangen zu belegen.

(5) Zum Zweck des Absatzes 2 Nummer 1 bis 5 dürfen Daten nach Absatz 3 von der Berufsgenossenschaft verarbeitet werden.

(6) Zum Zweck des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 dürfen Daten nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 4, 15 und 17 an die zugelassenen Ärztinnen und Ärzte übermittelt und von ihnen verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Bei der ersten Seelotseignungsuntersuchung einer Seelotsin, eines Seelotsen, einer Seelotsenbewerberin, eines Seelotsenbewerbers, einer Seelotsenanwärterin oder eines Seelotsenanwärters darf eine zugelassene Ärztin oder ein zugelassener Arzt Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 6, 10 bis 12 und 14 bis 16 erheben. Bei einer Folgeuntersuchung darf eine zugelassene Ärztin oder ein zugelassener Arzt Daten nach Absatz 3 Nummer 1, 5 und 6 verändern.

(7) Zum Zweck des Absatzes 2 Nummer 4 dürfen Daten nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 12 bis 15 an die Aufsichtsbehörde übermittelt und von ihr verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(8) Zum Zweck des Absatzes 2 Nummer 5 dürfen Daten nach Absatz 3 Nummer 2, 3, 10, 12, 13 und 16 in anonymisierter Form an Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sowie an öffentliche Stellen übermittelt werden.

(9) Die nach Absatz 3 gespeicherten und nach den Absätzen 6 bis 8 übermittelten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat. Im Falle der Ablehnung einer Ärztin oder eines Arztes als zugelassene Ärztin oder zugelassener Arzt sind die Daten nach Absatz 3 Nummer 8 mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag unverzüglich zu löschen.

(10) Der Seelotsin, dem Seelotsen, der Seelotsenbewerberin, dem Seelotsenbewerber, der Seelotsenanwärterin, dem Seelotsenanwärter, der zugelassenen Ärztin oder dem zugelassenen Arzt wird auf Antrag schriftlich über den sie oder ihn betreffenden Inhalt des Seelotseignungsverzeichnisses unentgeltlich Auskunft erteilt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen.

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Ist eine Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen vor dem 1. Dezember 2022 begonnen worden, so wird sie nach der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung richtet sich die Bestallung der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters nach der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung dieses Gesetzes.

§ 51

Eine Genehmigung zur Ausübung des Seelotsenberufes in der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung dieses Gesetzes gilt für Fahrtstrecken, die auf Grund der vom 1. Dezember 2022 an geltenden Fassung dieses Gesetzes zu Seelotsrevieren bestimmt werden, als Bestallung, im Übrigen als Erlaubnis im Sinne des Dritten Abschnitts fort.“

juris Lex QS
05052024 ()

Artikel 2

Weitere Änderung des Seelotsgesetzes

§ 11 des Seelotsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, die die Ausbildung nach § 9 Absatz 4 begonnen haben, müssen vor der Bestallung den Masterabschluss der Fachrichtung Seelotswesen nachweisen.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nummer 7 Buchstabe b bis d, Nummer 8, Nummer 17 Buchstabe b, Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b, Nummer 28 Buchstabe b und Nummer 34 sowie Artikel 2 treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.

juris Lex QS
05052024 ()

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Notwendigkeit der Regelungen

Das Seelotswesen ist ein wichtiges Element der Sicherheit des Schiffsverkehrs an der deutschen Küste. Die Beratung durch revierkundige Seelotsinnen und Seelotsen trägt wesentlich zur Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs auf den Seeschifffahrtsstraßen bei. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in der deutschen Seeschifffahrt ist jedoch zunehmend ein struktureller Bewerbermangel für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen zu verzeichnen. Nach aktueller Rechtslage müssen Bewerberinnen und Bewerber für die Seelotsenanwartschaft neben einem gültigen Befähigungszeugnis zum Kapitän eine näher bestimmte Seefahrtzeit nachweisen können. Durch den Rückgang von Schiffen unter deutscher Flagge und die damit verbundene rückläufige Entwicklung bei der Ausbildung deutscher Seeleute haben sich Bewerberinnen und Bewerber dieser Qualifikation in den letzten Jahren drastisch verringert. Unter den derzeitigen Voraussetzungen werden die in den nächsten Jahren durch Ruhestand vakant werdenden Stellen nicht mehr nachbesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund sollen die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen modifiziert werden, um neue qualifizierte Bewerberfelder zu erschließen. Infolge der Modifikation der Ausbildung, die sich je nach Einstieg gegenüber dem bestehenden System verlängern kann, wird auch eine Anpassung des bisherigen Finanzierungsmodells erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Neuordnung der Seelotsenausbildung soll die Einstiegsqualifikation in die Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen geändert werden. Die bislang erforderlichen Eingangsvoraussetzungen Befähigungszeugnis zum Kapitän und Seefahrtzeit können durch das Absolvieren theoretischer und praktischer Ausbildungsmodule kompensiert werden. Als Ausgleich für die Kompensation der Fahrtzeit wird die umfassende psychologische Eignungsbeurteilung, die in der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen geregelt ist, intensiviert. Schließlich wird das bisherige Finanzierungssystem für die Ausbildung infolge der Modifikation der Ausbildung geändert.

Die Einzelheiten der Ausbildung werden in einer Neufassung der Verordnung über die Seelotsenaus- und -fortbildung (SeeLAuFV) geregelt. Im Wesentlichen wird hiernach die Ausbildung in drei Ausbildungsabschnitten geregelt. Der erste Abschnitt soll revierübergreifend für den Seelotsenberuf erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten in der Schifffahrtskunde und die nautischen Anforderungen der verschiedenen Reviere vermitteln (revierübergreifende Ausbildung). Die beiden folgenden Abschnitte sind revierbezogen ausgestaltet, d. h. in den ausbildenden Brüderschaften werden im zweiten Ausbildungsabschnitt praxisorientiert vertiefte, lotsenspezifische Kenntnisse in der Schifffahrtskunde vermittelt (revierbezogene Ausbildung), die im letzten Abschnitt speziell auf das Lotsrevier einer Brüderschaft zugeschnitten sind, in dem die Anwärterin oder der Anwärter eingesetzt werden soll (brüderschaftsbezogene Ausbildung).

III. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung würde dazu führen, dass das Seelotswesen in der derzeitigen Form nicht mehr gewährleistet werden kann.

Eine alternativ denkbare Verringerung der Anzahl der Lotsinnen und Lotsen würde zu Wartezeiten bei den Zufahrten zu den deutschen Seehäfen führen und damit die Attraktivität der deutschen Seehäfen schmälern. Zudem könnten sich durch die dann zunehmende Stauung nicht zeitgerecht gelotster Schiffe Sicherheitsrisiken ergeben.

juris Lex QS
05052024 ()

Darüber hinaus würde ohne die Reform auf die Chance verzichtet, den Beruf auch für die Zukunft attraktiv und weitestgehend unabhängig von wirtschaftlichen Entwicklungen im maritimen Umfeld zu gestalten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich betreffend die Regelung der örtlichen Zuständigkeit im gerichtlichen Verfahren aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG, Gerichtsverfassung). Im Übrigen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 GG. Dieser Kompetenztitel umfasst die Befugnis zur Regelung von Ausbildung und Befähigung des auf Schiffen eingesetzten Personals.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Gemeinschaftsrecht steht den Regelungen des Gesetzes nicht entgegen. Die Regelung des Seelotswesens liegt in mitgliedstaatlicher Kompetenz.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz vereinheitlicht die Ausbildung der Seelotsinnen und Seelotsen in allen Seelotsrevieren. Dadurch werden die spezifischen Bestimmungen der NOK I Seelotsen-Grundausbildungs-Verordnung (Sonderregelungen für den Nord-Ostsee-Kanal) obsolet und aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Das Seelotswesen dient der Sicherung des Seeverkehrs und der Leichtigkeit des Güteraustausches im Seeschifffahrtsverkehr sowie der Reduzierung von Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Die Reform der Ausbildung von Seelotsinnen und Seelotsen wird langfristig für die Zukunft sicherstellen, dass dies auch weiterhin gewährleistet ist.

Durch die Reform wird eine ausgewogene Altersstruktur in den Lotsenbrüderschaften sichergestellt und insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung der Ausbildung Generationengerechtigkeit hergestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch das Gesetz in den ersten acht Jahren nach Inkrafttreten Ausgaben in Höhe von insgesamt bis zu ca. 17,324 Mio. €, davon sind ca. 9,3 Mio. € für die Anschubfinanzierung vorgesehen und 8,024 Mio. € für die Fixkosten. Die Fixkosten betragen jährlich ca. 1,2 Mio. € und fallen auch über das Jahr 2028 hinaus an. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Es werden in den ersten acht Jahren insgesamt bis zu 9,3 Mio. € für die Anschubfinanzierung und 8,024 Mio. € für die Fixkosten benötigt. Es wird voraussichtlich mit folgenden Jahresscheiben gerechnet:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026-2028	Ab 2029	Summe
	in tausend Euro (gerundet)								
Anschubfinanzierung	436	322	226	1 800	2 160	2 160	2 196	-	9 300
Fixkosten	258	621	1 145	1 200	1 200	1 200	3 600 (jährlich 1 200)	1 200	8 024

juris Lex QS
05052024 ()

Aufteilung der Anschubfinanzierung

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026-2028	Summe
	in tausend Euro (gerundet)							
Bundeslotsenkammer Entwicklung der Kurse	266	247	46					559
Train-the-Trainer-Kurse (aus 2019 erster Durchgang)	95							95
Entwicklung der Eignungsuntersuchung	75	75						150
Alimentation der Auszubildenden			180	1 800	2 160	2 160	2 196	8 496
Summe	436	322	226	1 800	2 160	2 160	2 196	9 300

Aufteilung der Fixkosten

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026-2028	Ab 2029 Jährlich
	in tausend Euro (gerundet)							
Bundeslotsenkammer Personalkosten, Geschäftsstelle (Miete, Ausstattung, Ausbildungskoordinator)	144	300	350	355	355	355	1 065	
Train-the-Trainer-Kurse Manned-Model-Prüfung	114	114	231	281	281	281	843	
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. Werbung	0	20	20	20	20	20	60	
BG-Verkehr Eignungsuntersuchung	0	202	520	520	520	520	1 560	
BSH Prüfkosten Zeugnisse		5	24	24	24	24	72	
Summe	258	621	1 145	1 200	1 200	1 200	3 600	1 200

Die Kostenschätzung ist Stand Juni 2020. Grundlage für die Personalkosten sind die Personalkostensätze des BMF für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Kostenberechnungen. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Einbehalt von Einkommensanteilen zur Finanzierung des neuen Ausbildungssystems werden die Lotsinnen und Lotsen gegenüber der jetzigen Rechtslage mit Kosten in Höhe von insgesamt rund 333 311 € jährlich

juris Lex QS
05052024 ()

belastet. Da die Lotsinnen und Lotsen ihre Tätigkeit als freien, nichtgewerblichen Beruf ausüben (vgl. § 21 Absatz 1 SeeLG) müssen sie als Teil der Wirtschaft diese Kosten tragen. Die Wirtschaft wird daher mit dem Betrag belastet. Der durchschnittliche jährliche Mehrbetrag, den die Wirtschaft trägt, stellt im Sinne der One-in-one-out-Regel der Bundesregierung in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von 333 311 € dar. Dieser Erfüllungsaufwand wird mit einem anderen Regelungsvorhaben kompensiert.

Der Einbehalt der Einkommensanteile ist vorgesehen wie folgt:

Im ersten Jahr nach der Bestallung soll die Junglotsin oder der Junglotse, die oder der im ersten oder zweiten Ausbildungsabschnitt mit der Ausbildung beginnt, 25 % des vollen Einkommens bzw. des vollen Anteils an der tariflich festgelegten Sollbetriebseinnahme zurückführen und jedes darauf folgende Jahr 5 % weniger (also im zweiten Jahr 20 %, im dritten Jahr 15 %, im vierten Jahr 10 % und im fünften Jahr 5 %), bis im sechsten Jahr nach der Bestallung keine Abzüge mehr vorgenommen werden.

Die Sollbetriebseinnahme liegt derzeit bei 12 345 € monatlich. Die Sollbetriebseinnahme als tarifliche Rechengröße verändert sich von Jahr zu Jahr in einem Bereich von ca. 1 bis 3 %, abhängig vom Verhalten des Index. Da die Schwankungen in einem geringfügigen Bereich liegen, wird zur nachfolgenden Berechnung des jährlichen, durchschnittlichen Einbehalts die Sollbetriebseinnahme in der derzeitigen Höhe zugrunde gelegt. Pro Lotsin bzw. Lotse werden gemäß der dargestellten Staffelung auf fünf Jahre folgende Anteile einbehalten:

Jahr	Sollbetriebs-einnahme	prozentualer Einbehalt	monatlicher Einbehalt	jährlicher Einbehalt
1	12 345 €	25 %	3 086,25 €	37 035 €
2	12 345 €	20 %	2 469,00 €	29 628 €
3	12 345 €	15 %	1 851,75 €	22 221 €
4	12 345 €	10 %	1 234,50 €	14 814 €
5	12 345 €	5 %	617,25 €	7 407 €
Summe 5 Jahre				111 105 €

Im Durchschnitt ergibt sich hieraus für fünf Jahre ein Einbehalt in Höhe von:

111 105 € : 5 = 22 221 €.

Anwärterinnen und Anwärter, die direkt mit dem dritten Ausbildungsabschnitt beginnen, sollen im ersten Jahr nach der Bestallung 12,5 % ihres Anteils an der Sollbetriebseinnahme zurückführen und verringern ihn pro Jahr um 2,5 %, so dass sie im zweiten Jahr 10 % zurückführen, im dritten Jahr 7,5 %, im vierten Jahr 5 % und im fünften Jahr 2,5 %, bis im sechsten Jahr nach der Bestallung keine Abzüge mehr vorgenommen werden. Der Einbehalt für diese Bewerbergruppe sieht dann aus wie folgt:

Jahr	Sollbetriebs-einnahme	Prozentualer Einbehalt	monatlicher Einbehalt	jährlicher Einbehalt
1	12 345 €	12,5 %	1 543,13 €	18 518 €
2	12 345 €	10 %	1 234,50 €	14 814 €
3	12 345 €	7,5 %	925,88 €	11 111 €
4	12 345 €	5 %	617,25 €	7 407 €
5	12 345 €	2,5 %	308,63 €	3 704 €
Summe 5 Jahre				55 554 €

Im Durchschnitt ergibt sich hieraus für fünf Jahre ein Einbehalt in Höhe von:

55 554 € : 5 = 11 111 €.

juris Lex QS
05052024 ()

Es wird geschätzt, dass zu Beginn der neuen Ausbildung in den ersten Jahren insgesamt 20 Lotsen pro Jahr, d. h. aus allen Bewerbergruppen in den entsprechenden Ausbildungsabschnitten, ausgebildet werden. Zur Berechnung wird die Annahme zugrunde gelegt, dass Lotsinnen und Lotsen, die in den ersten beiden Ausbildungsabschnitten beginnen und Lotsinnen und Lotsen, die im dritten Ausbildungsabschnitt beginnen, etwa 50/50 ausmachen. Hieraus ergibt sich ein auf fünf Jahre gerechneter, durchschnittlicher Gesamteinbehalt in Höhe von:

(10 x 22 221 €) + (10 x 11 111€) = 333 311 €.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt für die ersten sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes insgesamt ca. 9,3 Mio. € für die Anschubfinanzierung und zusätzlich jährlich ca. 1,2 Mio. € an Fixkosten.

Im Einzelnen:

4.3.1 Anschubfinanzierung:

Das neue Ausbildungssystem wird nach einer Anlaufphase, die durch eine Anschubfinanzierung getragen wird, im Wesentlichen durch den Einbehalt von festgelegten Einkommensanteilen der ausgebildeten Lotsinnen und Lotsen finanziert.

In der Anlaufphase werden zusätzlich zu den Ausbildungseinzelkosten, die später über den Einbehalt finanziert werden, einmalig Kosten für die Entwicklung des neuen Systems und die Einrichtung relevanter Strukturen erforderlich. Diese Kosten, die der Verwaltung entstehen, sind aus dem Bundeshaushalt zu tragen.

Zu den Ausbildungseinzelkosten: Das Einkommen der Seelotsen wird jährlich zur Erfüllung der Voraussetzung des § 45 Absatz 3 Satz 2 Seelotsgesetz (SeeLG) innerhalb eines indexbasierten Systems überprüft, anhand dessen eine monatliche Sollbetriebseinnahme festgelegt wird. Von der tatsächlichen Pro-Kopf-Zuweisung aus der Gesamtsumme des Lotsgeldes einer Brüderschaft wird von den Junglotsinnen und Junglotsen ein bestimmter, jährlich schrumpfender Anteil der Sollbetriebseinahme einbehalten. Die Anteile werden in einen Fonds gezahlt, der von der Bundeslotsenkammer verwaltet wird. Die Brüderschaften behalten die Einkommensanteile ein und führen sie dem Fonds zu. Die Bundeslotsenkammer kehrt die von den Brüderschaften für die Deckung der Ausbildungskosten beantragten und erforderlichen Beträge an diese aus.

Die Kosten für die Ausbildungszeit von maximal zwei Jahren müssen aus den einbehaltenen Beträgen und aus Bundesmitteln, die im Einzelnen im Erfüllungsaufwand für die Verwaltung dargestellt werden, getragen werden. In den Kosten sind zum einen Ausbildungskosten enthalten, also Kosten für Sicherheitslehrgänge, theoretischen Unterricht, vorbereitende und planende Arbeiten, Lehrmaterial, Erstellung einer Berufsanforderungsanalyse, Erstellung einer spezifischen Eignungsprüfung, die Simulator-/Manned-model-Ausbildung und für die Vergütung der Ausbilderinnen und Ausbilder bzw. der Referentinnen und Referenten. Dazu kommen die Unterhaltsbeiträge für die Seelotsenanwärterinnen und -anwärter in der Ausbildungszeit.

Es ist eine maximal zweijährige Ausbildungszeit vorgesehen und fünf Jahre, in denen ein Einkommensanteil von den ausgebildeten Lotsinnen und Lotsen einbehalten wird. Unter diesen Voraussetzungen wird eine zusätzliche Anschubfinanzierung für maximal die ersten sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Bundeshaushalt erforderlich, um den Ausbildungskostenanteil zu finanzieren. Denn durch die Verlängerung der Ausbildung in den Fällen des § 9 Absatz 3 und Absatz 4 des Entwurfs (bislang achtmonatige Ausbildungszeit unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2) entsteht eine Lücke, die bis zur vollständigen Finanzierung der Ausbildungskosten durch die neuen Ausbildungsgänge ausgeglichen werden muss.

In Abhängigkeit von der Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter je Ausbildungsjahrgang und vom Auslastungsgrad der Ausbildungseinheiten sowie der Entwicklung der Bewerberlage wird der maximale Aufwand für die Anschubfinanzierung geschätzt wie folgt:

Die Einzelkosten der ersten beiden Ausbildungsabschnitte liegen bei insgesamt ca. 60 000 € pro Kopf. Es wird aufgrund von Erfahrungswerten aus der bisherigen Ausbildungspraxis von maximal 30 Anwärterinnen und Anwärtern je Jahrgang zu Beginn des neuen Ausbildungssystems ausgegangen. Für die Kostenberechnung werden sieben Jahre zugrunde gelegt, von denen zwei Jahre auf die Ausbildung entfallen und fünf Jahre auf die Zeit, in der die Anteile an der Sollbetriebseinnahme zur Finanzierung der Kosten einbehalten würden, die aber mangels Deckung für die ersten Jahrgänge des neuen Ausbildungsgangs im Fonds noch fehlen:

juris Lex QS
05052024 ()

60 000 € Ausbildungseinzelkosten x 30 Anwärterinnen und Anwärter x 7 Jahre = 12 600 000 €.

Es wird davon ausgegangen, dass die ersten Jahrgänge abzüglich der Quote, die aus verschiedenen Gründen nicht einbezahlt (Abbruch der Ausbildung, Nichtbestehen etc.) rechnerisch ab dem dritten Jahr nach dem Abschluss in den Fonds einzahlen, so dass sich diese Summe auf überschlägig zwei Drittel reduziert:

12 600 000 € * 2 / 3 = 8 400 000 €.

Anschließend, d. h. nach maximal sieben Jahren ist das System selbsttragend mit Ausnahme der Kosten, die bei den Fixkosten berücksichtigt werden.

Die Einzelkosten für den dritten Ausbildungsabschnitt werden wie bisher über das Lotsgeld von der Wirtschaft getragen, so dass sich hier keine Mehrbelastung durch den Gesetzentwurf ergibt. Die Ausbildungseinzelkosten betragen jährlich durchschnittlich ca. 101.000 €, gerechnet aus einem Mittelwert der über einen Zeitraum von drei Jahren in allen Brüderschaften entstandenen Ausbildungskosten. In den Referenzjahren 2017 bis 2019 gab es Schwankungen zwischen ca. 60.000 (2017) und ca. 149.000 € (2019).

Zu den Entwicklungs- und Einrichtungskosten:

Das neue Ausbildungssystem muss zunächst entwickelt werden. Insbesondere sind die Inhalte der Kurse unter fachkundiger, externer Beratung festzulegen und die Ausbilder nach dem neuen Konzept zu schulen. Hierfür werden Kosten in Höhe von insgesamt ca. 904 000 € auf drei Jahre veranschlagt.

Die einzelnen Posten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Posten	Kosten	Summe
Entwicklung der Kurse		
Modulhandbuches	200 000 €	
Mitarbeit eines Lotsen beim Modulhandbuch	144 000 €	
Bürokraft, Kurse, Organisatorische Betreuung, (Kompetenzzentrum)	24 000 €	
		368 000 €
externe Beratung der BLK		**121 000 €**
Train the Trainer Kurse (z. B. Kursgebühren, Verdienstausfall, Reisekosten)		**95 000 €**
Ausschreibungen der GDWS		
Entwicklung der Eignungsuntersuchung Berufsanforderungsanalyse	250 000 €	
		250 000 €
Ausstattung (Computer, Software incl. Pflege, Schreibtische, Konferenzsystem…)		**70 000 €**
Summe		**904 000 €**

4.3.2 Fixkosten:

Nachfolgend werden die jährlich entstehenden Kosten dargestellt, die infolge der neuen Ausbildung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, bei der Bundeslotsenkammer und bei der Beufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. anfallen. Die weiteren Kosten, die beim seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation im Einzelnen entstehen, werden im Erfüllungsaufwand der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen (SeeLotUntV 1998) dargestellt.

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie:

Neu ist die Prüfung, ob ein Befähigungszeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dem Befähigungszeugnis NWO gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) ohne Einschränkungen nach § 9 See-

juris Lex QS
05052024 ()

BV gleichwertig ist (§ 9 Absatz 4 Nummer 2, Absatz 5 des Entwurfs). Diese Prüfung wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorgenommen. Die Kosten für die Prüfung sind mit jährlich rund 38 500 € zu veranschlagen: Der Zeitaufwand für die Prüfung beträgt maximal ca. 16 Stunden für einen Beschäftigten im gehoben Dienst. Die Stundenzahl kann hiervon erheblich nach unten abweichen, wenn es z. B. Erstanträge gibt, deren Prüfungsmuster in folgende Prüfungen übernommen werden können. Da es sich hierbei um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung handelt, für die gemäß § 1 des Bundesgebührengesetzes eine Gebühr zu erheben ist, werden bei der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes die in der Anlage 1 zur Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) ausgewiesenen Personalkostensätze zugrunde gelegt. Gemäß § 11 Satz 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AGebV in Verbindung mit Abschnitt 1 Ziffer 1 der Anlage 1 zur AGebV wird ein Stundensatz in Höhe von 68,66 € je Stunde angesetzt. Es wird daher mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe von maximal 1 098,56 € je Fall gerechnet. Die Kosten werden vom Bund getragen. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Praxis zur Gleichwertigkeitsanerkennung von Befähigungszeugnissen zum Kapitän haben sich ca. 10 % der Antragstellerinnen und Antragsteller einen Anerkennungsvermerk für eine Bewerbung als Seelotsin oder Seelotse ausstellen lassen. Die Anerkennungen beschränken sich aufgrund des § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Entwurfs auf Fälle, in denen die Bewerberinnen und Bewerber die deutsche Sprache in Wort und Schrift anforderungsgemäß beherrschen. Zu Beginn der neuen Ausbildung wird voraussichtlich nicht die maximale Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern erreicht werden, so dass voraussichtlich auch weniger Prüfungen der Gleichwertigkeit durchgeführt werden müssen. Aus diesen Gründen werden der Berechnung maximal 35 Prüfungen im Jahr zugrunde gelegt:

1 098,56 € x 35 = 38 449,60 €.

Bundeslotsenkammer:

Der Bundeslotsenkammer werden höhere Personal- und Sachkosten infolge der Organisation der revierübergreifenden Ausbildung und für die einheitliche Ausbildung von Lotsinnen und Lotsen zu Ausbilderinnen und Ausbildern sowie externe Beratungskosten entstehen.

Zu den Personalkosten:

Für die Organisation der revierübergreifenden Ausbildung ist der Einsatz eines Ausbildungskoordinators erforderlich. Angesichts des Anspruchs an die koordinierende Tätigkeit (Lehrinhalte, Einsatz der Ausbilderinnen und Ausbilder, Überwachung der Ausbildungsziele etc.) sind lotsenspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig. Die Position ist daher durch eine praxiserfahrene Lotsin oder einen praxiserfahrenen Lotsen wahrzunehmen. Die Tätigkeit wird entsprechend der Lotstätigkeit in Höhe der Sollbetriebseinnahme vergütet. Die Sollbetriebseinnahme für 2020 beträgt 12 345 € und wird der Berechnung zugrunde gelegt.

12 345 x 12 = 148 140 €.

Der Ausbildungskoordinator wird durch eine Vorzimmerkraft unterstützt, die für den Mehraufwand an büroorganisatorischen Tätigkeiten erforderlich wird. Hierzu ist der Einsatz eines Beschäftigten des mittleren Dienstes vorgesehen. Der Zeitaufwand für die genannten Tätigkeiten wird mit ca. 4 Stunden arbeitstäglich geschätzt, woraus sich ein jährlicher Mehraufwand von ca. 800 Stunden ergibt. Hierfür werden gemäß der aktuellen Lohnkostentabelle Verwaltung in Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung je Stunde 31,70 € angesetzt:

800 h x 31,70 € = 25 360 €.

Insgesamt werden durchschnittliche, jährliche Personalmehrkosten in Höhe von rund 174 000 € entstehen.

Zu den Sachkosten:

Hinzu kommen Sachkosten, die im Wesentlichen durch die einheitliche Ausbildung von Lotsinnen und Lotsen zu Ausbilderinnen und Ausbildern (Train-the-Trainer-Kurse) sowie externe Beratungskosten, aber auch durch die Entwicklung und Durchführung der Ausbildung an sich entstehen. Die einzelnen Posten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, die die durchschnittlichen jährlichen Kosten, gerechnet auf fünf Jahre, ausweisen:

juris Lex QS
05052024 ()

Posten	Kosten	Summe
Büro		
Büro Miete	40 570 €	
Miete Nebenkosten	15 200 €	
		55 770 €
Wartung Sofware (Bildungstool)		**2 000 €**
Werbematerial		**20 000 €**
Train the Trainer Kurse (z. B. Kursgebühren, Verdienstausfall, Reisekosten)		**230 000 €**
Manned Model Prüfung		**51 000 €**
Externe Entwicklung der Kurse, Gegebenenfalls Beratung der BLK durch Externe		**30 000 €**
		388 770 €

Gesamtausgaben:

Insgesamt sind für Mehrausgaben der Bundeslotsenkammer in einem Zeitraum von fünf Jahren im jährlichen Durchschnitt ca. 562 770 € zu veranschlagen.

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. ist gemäß § 91 des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) die für die Berufsbildung in Ausbildungsberufen der Seeschifffahrt zuständige Stelle. Sie wird für die Bundeslotsenkammer Verwaltungstätigkeiten wie die Studienbegleitung, Überwachung der praktischen Ausbildungs- und Seefahrtzeiten, Dokumentation, Bewerberverwaltung, Terminplanung für Eignungsprüfungen und Ausbildungsmodule usw. übernehmen. Hierfür fallen Sach- und Personalkosten in Höhe von insgesamt ca. 42 000 € jährlich an.

Zu den Personalkosten:

Die beschriebenen Tätigkeiten werden durch eine Bürokraft des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Der Zeitaufwand für die genannten Tätigkeiten wird mit ca. vier Stunden arbeitstäglich, geschätzt. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von ca. 800 Stunden. Hierfür sind gemäß der aktuellen Lohnkostentabelle Verwaltung in Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung je Stunde 43,40 € anzusetzen:

800 h x 43,40 € = 34 720 €.

Zu den Sachkosten:

Hinzu kommen jährliche Sachkosten, die im Einzelnen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind:

Posten	Kosten
Büro (Miete und Nebenkosten)	1 700 €
Geschäfts- und Verbrauchsmateial	2 500 €
IT-Ausstattung	3 000 €
Fortbildungskosten	300 €
Summe	7 500 €

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (Seeärztlicher Dienst)

Die Neukonzeptionierung der neuen Ausbildung wird mit einer Intensivierung der seeärztlichen Eignungsuntersuchung einhergehen. Die Grundlage für die Untersuchung findet sich in § 13 des Entwurfs. Das Verfahren wird mit einer Änderung der SeeLotUntV 1998 detailliert ausgestaltet. Die Kosten für die geänderte Eignungsuntersuchung in Höhe von rund 520 000 €, die beim seeärztlichen Dienst für Personal und Sachmittel anfallen werden, werden im Einzelnen im Erfüllungsaufwand für die Änderung der Verordnung dargestellt.

juris Lex QS
05052024 ()

4.3.3 Zu den Kosten insgesamt

Die Mittel sind bei Kapitel 1218 Titel 54711 veranschlagt.

4.3.4 Kosten für Länder und Kommunen

Den Ländern und Kommunen entstehen durch die neue Ausbildung keine zusätzlichen Kosten.

5. Weitere Kosten

Im neuen § 9 Absatz 5 ist vorgesehen, dass Befähigungszeugnisse zum nautischen Wachoffizier, die im EU-/EWR-Ausland erworben wurden als mit den in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnissen gleichwertig anerkannt werden müssen. Die Gleichwertigkeitsprüfung nimmt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vor.

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit von Befähigungszeugnissen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, die durch die Gesetzesänderung erforderlich wird, wird durch eine Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Gebühr vorgesehen. Aufgrund des von Fall zu Fall unterschiedlichen Zeitaufwandes für die Prüfung wird eine kostendeckende Rahmengebühr vorgesehen, die sich zwischen 137 € und 1 099 € bewegen wird. Die Berechnung der Gebühren erfolgt innerhalb eines Gebührenrahmens, da für Seeleute, für die die Prüfung der Gleichwertigkeit aufgrund eines im Ausland absolvierten Ausbildungsganges erfolgt, der Aufwand für die Beratung im Vorwege, die Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Land bzw. der ausländischen Ausbildungsstätte und die Prüfung der Ausbildungsdifferenzen unterschiedlich hoch sein kann. Einer guten Vorbereitung der Antragsunterlagen und der Mitwirkung des Antragstellers oder der Antragstellerin kann damit Rechnung getragen werden, selbst dann, wenn die Prüfung für einen spezifischen Ausbildungsgang erstmals und damit insgesamt voraussichtlich zeitintensiver erfolgt. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Praxis zur Gleichwertigkeitsanerkennung von Befähigungszeugnissen zum Kapitän wird mit einer Fallzahl von maximal 35 Prüfungen im Jahr gerechnet (s.o. zur Begründung unter 4.3.2 zum Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie). Aufgrund der Prüfung werden also voraussichtlich Einnahmen in Höhe von jährlich maximal 1 099 € x 35 = 38 465 € generiert.

Jährlich ist also mit einer Mehrbelastung für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von maximal 38 465 € zu rechnen.

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die vorgesehenen Änderungen wirken sich gleichstellungspolitisch positiv aus. Durch die Neugestaltung der Zugangsvoraussetzungen wird der Beruf für Frauen attraktiver ausgestaltet. Nach derzeitigem Stand machen Seelotsinnen weniger als 1 % aller Seelotsinnen und Seelotsen aus. Bislang waren vor allem die zwingend erforderlichen Seefahrtzeiten und die Dauer des Qualifikationsweges eine Hürde für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dadurch war insbesondere der Frauenanteil bei den Bewerbungen sehr gering. Nach neuer Rechtslage kann der Zugang zum Beruf weitestgehend ohne Seefahrtzeiten und in kürzerer Zeit bewältigt werden, so dass der Beruf auch für Frauen deutlich attraktiver ausgestaltet wird. In diesem Zusammenhang wurden alle Regelungen des Seelotsgesetzes daraufhin überprüft, ob sie den Anforderungen der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache genügen und entsprechend angepasst.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Möglichkeit der Befristung wurde geprüft, ist im Ergebnis aber zu verneinen. Die Änderungen können wegen des auf Dauer angelegten neuen Ausbildungssystems einschließlich des fondsbasierten Finanzierungssystems nicht zeitlich befristet werden.

Ziel des Gesetzes ist die Etablierung eines Ausbildungssystems zur langfristigen Gewinnung neuer Seelotsinnen und Seelotsen in Deutschland. Da die Effekte der Ausbildungsreform erst nach mehreren Jahren sichtbar werden,

juris Lex QS
05052024 ()

plant das BMVI das Gesetz sieben Jahre nach Inkrafttreten zeitgleich mit Ende der Anschubfinanzierung zu evaluieren. Erst nach diesem Zeitraum verfügen die neuen Ausbildungsjahrgänge über erste Berufserfahrung als selbstständige Seelotsinnen und Seelosten. In der Evaluierung soll geprüft werden, ob Nachjustierungen in der Ausgestaltung der Ausbildung notwendig sind, ob die durch die Eignungsbeurteilung ausgewählten und ausgebildeten Seelotsinnen und Seelotsen die notwendigen Berufsanforderungen erfüllen und ob die gewünschte Qualität der Ausbildung erreicht worden ist. Als Datengrundlage wird das BMVI hierzu u. a. Statistiken der Bundeslotsenkammer auswerten und Befragungen bei allen an der Ausbildung beteiligen Personen durchführen. Mögliche Indikatoren hierbei sind die Entwicklung von Bewerberzahlen, die Abbrecherquoten, mögliche Gründe für einen Ausbildungsabbruch sowie die Zufriedenheit der ausgebildeten Seelotsinnen und Seelotsen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Seelotsgesetzes)

Mit Artikel 1 wird das Seelotsgesetz (SeeLG) geändert. Die Änderungen sind zur Regelung der Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und deren Finanzierung erforderlich. Daneben sind redaktionelle Bereinigungen erforderlich. Insbesondere wird der im Seelotsgesetz durchgängig verwendete Begriff „See-Berufsgenossenschaft“ wegen der zwischenzeitlichen Fusion mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen (BUK-Neuorganisationsgesetz vom 19.10.2013), durch den Begriff „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ bzw. nach der Legaldefinition in § 13 Absatz 1 im Folgenden durch den Begriff „Berufsgenossenschaft“ ersetzt. Zudem werden alle Regelungen des Seelotsgesetzes den Anforderungen an die Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache angepasst.

Zu Nummer 1

Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen (Sehvermögen, Hörvermögen usw.) und die Zeitabstände, in denen sich Seelotsinnen und Seelotsen sowie Seelotsenanwärterinnen und -anwärter einer seeärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben, werden in der SeeLotUntV 1998 geregelt. Im Rahmen der Reform der Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen soll der gesundheitlichen Untersuchung der Bewerberinnen und Bewerber stärkeres Gewicht bei der Zulassung zur Ausbildung zukommen als bisher, da Teile der bisher erforderlichen Praxiserfahrung auf See durch neue Ausbildungsinhalte kompensiert werden und deshalb eine Intensivierung der umfassenden psychologischen Eignungsbeurteilung, die in der SeeLotUntV 1998 geregelt wird, erforderlich ist. Da das Verfahren der seeärztlichen Untersuchung und das damit verbundene Verwaltungsverfahren infolgedessen detaillierter geregelt werden müssen als bisher, ist eine Anpassung der SeeLotUntV 1998 erforderlich. Damit wird auch eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage erforderlich, die mit der Neufassung des § 4 Nummer 2 vorgenommen wird. Die Neufassung ist § 20 des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) entlehnt, die den Verordnungsgeber zur Ausgestaltung entsprechender Regelungen zur Seediensttauglichkeit ermächtigt. Die Durchführung der Seelotseignungsuntersuchungen stellt zukünftig ein selbständiges Verwaltungsverfahren dar, das durch den seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (Berufsgenossenschaft) gesteuert wird.

Zu Buchstabe b

Der Verzicht auf die Bestallung nach § 20 Absatz 1 des Seelotsgesetzes muss in Anbetracht des neuen Finanzierungsmodells für die Ausbildung der Seelotsinnen und Seelotsen eingeschränkt werden, um die Finanzierungsgrundlage stabil zu halten. Es ist daher mit einer Änderung des § 20 vorgesehen, für den Fall eines vorzeitigen Verzichts eine Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der Ausbildungskosten vorzusehen. Die Rückzahlungsverpflichtung muss die nicht abgeführten Lotsgeldanteile vollständig ausgleichen und darf deren Gesamtsumme nicht überschreiten. Hierzu ist sicherzustellen, dass der gestufte Einbehalt der Einkommensanteile bzw. der Anteile an der festgelegten Sollbetriebseinnahme in den ersten fünf Jahren nach der Bestallung in Abhängigkeit vom

juris Lex QS
05052024 ()

Abschnitt, in dem die Ausbildung begonnen wurde, so ausgestaltet wird, dass nach fünf Jahren ein vollständiger Ausgleich hergestellt ist, aber auch nicht überschritten wird. Da dies im Einzelnen in den Verteilungsordnungen der Brüderschaften geregelt wird, wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, durch Verordnung entsprechende Vorgaben an die Verteilung zu machen. Vollzogen wird dies durch eine Änderung der Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsen (SeeLAuFV), mit der die Stufung des Einbehalts in den ersten fünf Jahren nach der Bestallung festgelegt wird.

Zu Buchstaben c und d

Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 3 bis 6

Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit Doppelbuchstabe bb) wird im Hinblick auf die in **§ 9 Absatz 1** enthaltene Berufszugangsbeschränkung näher definiert, welche Anforderungen an die gesundheitliche Eignung der Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter zu stellen sind. Die Formulierung ist dem § 11 Absatz 1 SeeArbG entlehnt, der die Anforderungen an die Seediensttauglichkeit von Besatzungsmitgliedern festlegt. Mit Doppelbuchstabe dd) wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter nicht nur zum Zeitpunkt der Zulassung vorliegen müssen, sondern dauerhaft während des gesamten Zeitraumes der Zulassung. Dies wird insbesondere durch regelmäßige Seelotseignungsuntersuchungen nach der SeeLotUntV 1998 nachgewiesen.

Im Übrigen Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Buchstaben b bis d

§ 9 SeeLG bestimmt die Zulassungsvoraussetzungen für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen. Bislang ist gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 4 erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein gültiges Befähigungszeugnis zum Kapitän ohne Einschränkung in den nautischen Befugnissen oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt, eine Seefahrtzeit von mindestens zwei Jahren (ohne Einberechnung der Urlaubszeit) innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bewerbung in bestimmter Funktion geleistet hat, gesundheitlich für den Beruf geeignet ist und bestimmte deutsche und englische Sprachkenntnisse besitzt.

Das Befähigungszeugnis zum Kapitän und die Seefahrtzeit sollen nicht mehr zwingend erforderlich sein und durch andere Anforderungen kompensiert werden. In **§ 9 Absätze 2 bis 4** werden daher die Voraussetzungen für die Zulassung modifiziert. Danach wird es künftig drei Bewerbergruppen geben:

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2 formuliert die Anforderungen an die erste Bewerbergruppe: Wer die bislang erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann auch künftig zur Ausbildung zugelassen werden **(§ 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 4** des Entwurfs). In **Nummer 1** wird zusätzlich klargestellt, dass es sich bei dem Befähigungszeugnis um ein solches handeln muss, das nach den Regelungen der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) erteilt wurde. Zusätzlich muss die Bewerberin oder der Bewerber nach **Nummer 5** des Entwurfs allerdings die den zweiten Ausbildungsabschnitt nach der neuen SeeLAuFV abschließende praktische Prüfung nachweisen. Mit dem zweiten revierbezogenen Ausbildungsabschnitt erwerben die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter praxisorientierte vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Schifffahrtkunde, über die Anwärterinnen und Anwärter der ersten Bewerbergruppe aufgrund ihrer Berufserfahrung an sich bereits verfügen. Deshalb können die Anwärterinnen und Anwärter der ersten Bewerbergruppe grundsätzlich zum letzten, brüderschaftsbezogenen Ausbildungsabschnitt zugelassen werden. Mit dem Nachweis über die bestandene praktische Prüfung soll jedoch sichergestellt werden, dass die Anwärterinnen und Anwärter der ersten Gruppe tatsächlich über gleichartige, entsprechende praktische Fertigkeiten in der Schifffahrtkunde verfügen und damit gemeinsam mit den Anwärterinnen und Anwärtern der anderen Bewerbergruppen unmittelbar zum dritten und letzten, brüderschaftsbezogenen Ausbildungsabschnitt zugelassen werden können. Sofern die bestandene Prüfung über den zweiten Ausbildungsabschnitt nicht nachgewiesen werden kann, können die Bewerberinnen und Bewerber nach **§ 9 Absatz 3** des Entwurfs zur Ausbildung im zweiten revierbezogenen Ausbildungsabschnitt zugelassen werden.

juris Lex QS
05052024 ()

Zusätzlich wurde in **Absatz 2 Nummer 1** die Bezeichnung des Befähigungszeugnisses zum Kapitän an die Begrifflichkeiten des § 29 Absatz 1 Nummer 3 See-BV angepasst. Mit der geänderten **Nummer 2 des Absatzes 2** werden als Nachweis der Seefahrtzeit nunmehr die Dienstbescheinigungen eingeführt, weil das Seefahrtbuch seit 2013 nicht mehr ausgestellt wird und mit der Berechnung der Seefahrtzeit nach Monaten ein Bezug zu den für die Prüfung einschlägigen Regelungen der See-BV hergestellt (vgl. dortige Definition in § 2 Absatz 3 Nummer 13).

Zu Buchstabe c

§ 9 Absatz 3 enthält die Anforderungen an die zweite Bewerbergruppe: Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein gültiges Befähigungszeugnis zum Kapitän ohne Einschränkung in den nautischen Befugnissen oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen, gesundheitlich für den Beruf geeignet sein und über bestimmte deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. Die bislang zwingend erforderliche Seefahrtzeit in bestimmter Funktion und der Nachweis über die Prüfung zum Abschluss des revierbezogenen zweiten Ausbildungsabschnitts sind nicht erforderlich. Die Bewerberinnen und Bewerber können zur Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, dessen praktischer Lehrinhalt die bislang erforderliche Seefahrtzeit kompensiert.

Zu Buchstabe d

In **§ 9 Absatz 4 Satz 1** werden die Anforderungen an die dritte Bewerbergruppe geregelt: Für die Zulassung als Anwärterin oder Anwärter genügt es künftig, wenn ein Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik oder ein entsprechend anerkannter EU-Abschluss sowie ein Befähigungszeugnis Nautischer Wachoffizier ohne Einschränkungen oder ein vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Antrag als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis nachgewiesen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber können gemäß den Bestimmungen der SeeLAuFV zur Seelotsenausbildung im ersten revierübergreifenden Ausbildungsabschnitt zugelassen werden.

Mit **Satz 2** wird klargestellt, dass für diese Bewerbergruppe, wie für die zweite Bewerbergruppe auch, die Seefahrtzeit und der Nachweis über die den Abschluss des revierbezogenen zweiten Ausbildungsabschnitts abschließende Prüfung nicht erforderlich sind.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines anderen gültigen Befähigungszeugnisses als das Befähigungszeugnis Nautischer Wachoffizier durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als gleichwertig wird im neuen **Absatz 5** geregelt. Gleichwertige Kenntnisse liegen regelmäßig vor, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2, A-IV/2 und A-VI/4 des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten von 1978 (STCW-Übereinkommen) an einer seefahrtbezogenen Ausbildungsstätte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder EWR-Vertragsstaates absolviert wurde und Kenntnisse im deutschen Seeschifffahrtsrecht nach Anlage 2 Nummer 5 See-BV nachgewiesen werden können. Dabei kann die Behörde je nach Einzelfall ggf. den Nachweis notwendiger Anpassungslehrgänge und angemessener beruflicher Erfahrungen verlangen.

Absatz 6 enthält weitere Verfahrensregelungen für die Zulassung.

Zu Nummer 8

Bislang musste nur eine theoretische Abschlussprüfung nach der Zeit als Anwärterin oder Anwärter erfolgreich absolviert werden. Infolge der Neuordnung der Ausbildung müssen nunmehr als Ausgleich für die kompensierbaren praktischen Zulassungsvoraussetzungen, also Seefahrtzeit und Befähigung zum Kapitän, auch praktische Prüfungen absolviert werden. Diese Prüfungen müssen zum Nachweis gleichartiger Fähigkeiten auch die Bewerberinnen und Bewerber absolvieren, die eine Seefahrtzeit absolviert haben (siehe Begründung zu § 9 Absatz 2 des Entwurfs).

Zu Nummer 9

Bei Verstößen der Seelotsinnen und Seelotsen gegen Sorgfaltspflichten, also unterhalb der Schwelle von Berufspflichtverletzungen im Sinne des § 14 Nummer 3, besteht bislang keine Handhabe. Gerade in diesem Bereich hat sich jedoch Regelungsbedarf gezeigt. So haben sich zuletzt Sorgfaltspflichtverstöße im verkehrsrechtlichen und im fachlichen Bereich sowie in den Umgangsformen gehäuft, die durch Fortbildungsmaßnahmen aufgefangen werden können, zu deren Anordnung der Aufsichtsbehörde aber derzeit die Rechtsgrundlage fehlt. Durch die

juris Lex QS
05052024 ()

Anordnung gezielter Fortbildungsmaßnahmen soll vermieden werden, dass Pflichtverstöße sich ungeahndet häufen und die Aufsichtsbehörde schließlich den Widerruf der Bestallung prüfen muss, **Absatz 2**.

Im Übrigen redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 10

Die Bestallung ist nach § 11 Satz 1 grundsätzlich nur einmal vorgesehen, so dass die Spezifizierung zu streichen war. Im Übrigen Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 11

§ 9 Absatz 1 und § 11 schreiben vor, dass die Eignung zum Seelotsdienst Voraussetzung für die Bestallung von Seelotsinnen und Seelotsen sowie für die Zulassung von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärtern ist. Die Regelungen zur Seelotseignung beinhalten zwar ein eigenes Verwaltungsverfahren, stellen aber keine weitere selbständige Berufsausübungsregelung neben der Bestallung oder Zulassung dar.

Nach Absatz 1 ist Voraussetzung für ein Seelotseignungszeugnis eine ärztliche Untersuchung, die durch nach § 16 Seearbeitsgesetz zugelassene Ärztinnen oder Ärzte durchgeführt wird. Damit wird für die Seelotseignungsuntersuchungen auf das bewährte Verfahren der Zulassung privater Ärztinnen und Ärzte durch die Berufsgenossenschaft für die Durchführung von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen nach dem Seearbeitsgesetz zurückgegriffen. Das Zulassungssystem stellt sicher, dass nur solche Ärztinnen und Ärzte Seelotseignungsuntersuchungen durchführen, die über spezielle Kenntnisse der gesundheitlichen Anforderungen in der Seeschifffahrt und bei der Tätigkeit von Seelotsinnen oder Seelotsen verfügen sowie unabhängig und zuverlässig sind. Vorteilhaft ist auch, dass Seelotsinnen und Seelotsen für ihre Untersuchung zukünftig eine deutlich größere Auswahl an Ärztinnen und Ärzten im Vergleich zur bisherigen Situation haben werden. In den im Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 3 aufgeführten Ausnahmefällen werden die Untersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft durchgeführt, da diese Ärztinnen und Ärzte in medizinisch schwierigen Fällen eine besondere fachliche maritime Kompetenz und Erfahrung haben, die Frage der Seelotseignung einer zu untersuchenden Person zu beurteilen.

In Absatz 2 wird die bewährte Regelung des § 13 Absatz 1 Seearbeitsgesetz auch für Seelotseignungsuntersuchungen übernommen. Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter und Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber können das Ergebnis ihrer Seelotseignungsuntersuchung Arzt durch den seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft überprüfen lassen.

Absatz 3 entspricht § 14 Absatz 1 Seearbeitsgesetz, der sich in der Praxis bewährt hat und daher auch für das Verfahren der Seelotseignungsuntersuchungen übernommen wird.

Die Absätze 4 bis 6 regeln das Verfahren, wenn der seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft Grund zur der Annahme hat, dass eine Seelotsin oder Seelotse oder eine Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter trotz eines gültigen Seelotseignungszeugnisses tatsächlich nicht mehr geeignet ist. Die Vermutung einer nicht mehr gegebenen Eignung kann beispielsweise aus eigenem Erkenntnisgewinn oder durch Hinweise von Lotsenbrüderschaften, Reedern, Vollzugsbehörden oder anderen Außenstehenden sowie durch Erkenntnisse der Aufsichtsbehörde begründet sein. Die Bestimmung der Frist, innerhalb derer eine Untersuchung stattfinden muss, sowie die Auswahl eines geeigneten Arztes obliegt dem seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft. Die zusätzlichen Anordnungsbefugnisse des seeärztlichen Dienstes ergeben sich aus entsprechenden Befugnissen, wie sie in § 14 Seearbeitsgesetz für das Verfahren der Seediensttauglichkeitsuntersuchungen geregelt sind. Der seeärztliche Dienst ist befugt, über die betroffene Seelotsin oder den Seelotsen oder Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter Untersuchungsunterlagen von den zuvor untersuchenden Ärztinnen oder Ärzten anzufordern; einer Entbindung von der Schweigepflicht durch eine Seelotsin oder Seelotsen oder einer Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter selbst bedarf es aufgrund dieser gesetzlichen Regelung nicht. Wie in § 14 SeeArbG wird klargestellt, dass der seeärztliche Dienst ein Seelotseignungszeugnis für ungültig oder vorläufig ungültig erklären kann. Er muss die Aufsichtsbehörde darüber informieren.

juris Lex QS
05052024 ()

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderungen und Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Doppelbuchstabe cc

Grundsätzlich führen Lotsinnen und Lotsen hinsichtlich ihrer nautischen Aspekte ihre Tätigkeit nach § 21 Absatz 2 SeeLG in eigener Verantwortung aus. Bei gröblichen oder wiederholten Berufspflichtverletzungen kann die Aufsichtsbehörde die Bestallung widerrufen. Nach dem Urteil des OLG Schleswig vom 15.01.2015 (11 U 23/14) müssen für grobe Berufspflichtverletzungen im Sinne des § 14 SeeLG Pflichtenverstöße von strafrechtlicher Relevanz bejaht werden können. Für den Widerruf der Bestallung ist zudem eine negative Zukunftsprognose hinsichtlich der Zuverlässigkeit erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter werden gemäß dem neuen § 9 zur Ausbildung zugelassen. Für die Gruppe der Anwärterinnen und Anwärter wird mit dem neuen § 14 **Absatz 2** klargestellt, dass auch während der Ausbildungszeit die Voraussetzungen für die Berufsausübung durchgängig gegeben sein müssen und anderenfalls die Zulassung zu widerrufen ist.

Zu Nummer 13

Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 14

Infolge der Neustrukturierung der Seeunfalluntersuchung im Juni 2002 obliegt die subjektbezogene Seeunfalluntersuchung den Seeämtern. Hierbei wird ein Seeunfall hinsichtlich der Konsequenzen für die Beteiligten, also auch für die Seelotsin oder den Seelotsen untersucht. Die Untersuchung kann mit einer Untersagung der Ausübung der Befugnisse aus dem in § 9 Absatz 1 genannten Befähigungszeugnis zum Kapitän oder dem in Absatz 4 Nummer 1 genannten Befähigungszeugnis NWO abschließen, woraufhin die Berufsausübung als Seelotse zu untersagen ist. Der Entzug, das Ruhendstellen und die vorläufige Sicherstellung von Befähigungszeugnissen aus anderen Gründen, wie in den §§ 56, 57 und 59 See-BV geregelt, war bisher nicht berücksichtigt. Da die Schiffssicherheit auch in diesen Fällen tangiert ist, wird § 16 **Absatz 1** ergänzt.

Mit **Absatz 2** wird klargestellt, dass auch in Fällen vorübergehender Nichteignung die Berufsausübung zu untersagen ist, bis die Eignung wieder nachgewiesen ist.

Zu Nummern 15 und 16

Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Anpassung an die Anforderungen an die Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Buchstabe b

Das neue Ausbildungssystem finanziert sich zukunftsgewandt durch Einzahlung der Junglotsinnen und Junglotsen in ein fondsbasiertes System. In den ersten fünf Jahren nach der Bestallung werden bestimmte Beträge vom Einkommen der Lotsinnen und Lotsen einbehalten, aus denen die Ausbildungskosten nachfolgender Ausbildungsjahrgänge zum größten Teil gedeckt werden. Hierdurch wird dem Selbstverwaltungsrecht der Brüderschaften größtmöglich Rechnung getragen und der Bundeshaushalt entlastet.

juris Lex QS
05052024 ()

Für ein stabiles Finanzierungssystem ist angesichts der engen Bewerberlage jedoch Voraussetzung, dass Einkommensanteile verlässlich einbehalten werden können. Anderenfalls entstehen Lücken, die bei fehlender Ausgleichsmöglichkeit aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden müssten. Es ist daher verhältnismäßig, die Möglichkeit der Lotsinnen und Lotsen, auf die Rechte aus der Bestallung zu verzichten, im Interesse einer stabilen Finanzierungsgrundlage einzuschränken und für den Fall eines vorzeitigen Verzichts eine Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der Ausbildungskosten vorzusehen (**Absatz 3, Satz 1**). Vergleichbar ist dies mit dem Mechanismus von vertraglich vereinbarten Rückzahlungsklauseln bezüglich der Ausbildungskosten im Falle vorzeitigen Ausscheidens in der Privatwirtschaft. Auch dort rechtfertigen hohe Ausbildungskosten bei knappem Angebot an Ausbildungswilligen entsprechende Rückzahlungsverpflichtungen. Zur Herstellung der erforderlichen Transparenz wird mit **Satz 2** klargestellt, was unter den Ausbildungskosten zu verstehen ist und mit **Satz 3**, dass der festgesetzte Betrag die nicht abgeführten Lotsgeldanteile vollständig ausgleichen muss, aber die Gesamtsumme der Ausbildungskosten bzw. der entsprechenden Einbehalte nicht überschreiten darf. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn der Verzicht innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Bestallung aus einem wichtigen Grund erfolgt (**Absatz 4, Satz 1**). Solche Gründe werden in der Regel dann vorliegen, wenn die Lotsin oder der Lotse den vorzeitigen Verzicht aus nicht zu vertretenden Gründen erklärt, z. B. unerwartete Änderungen in den familiären Verhältnissen wie die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine ermessensleitende Vorschrift findet sich in **Absatz 4 Satz 2**.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten zu Beginn ihrer Ausbildung ein Informationsblatt von den zuständigen Stellen ausgehändigt, in der sie über sämtliche Modalitäten und Besonderheiten ihrer Ausbildung unterrichtet werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Rückzahlungsverpflichtung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens hingewiesen.

Zu Nummern 18 bis 22

Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Der verwendete Begriff der „Lotstätigkeiten“ ist zu eng, da Lotsinnen und Lotsen nun auch verstärkt als Ausbilderinnen und Ausbilder tätig werden sollen, so dass auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Fortbildungen erfasst werden sollen. Im Übrigen Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Buchstabe b

Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Buchstabe c

Gemäß der neuen SeeLAuFV findet die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt revierübergreifend statt und in den folgenden beiden Ausbildungsabschnitten in den Revieren der jeweils ausbildenden Brüderschaften. Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Seelotsenanwärterinnen und -anwärter, die für die kleineren Brüderschaften vorgesehen sind, in den größeren Brüderschaften ausgebildet. Insgesamt wird eine höhere Anzahl an Anwärtern als bisher zur gleichen Zeit in einer Brüderschaft ausgebildet. Um den hohen Anforderungen an diese Ausbildung gerecht werden zu können, müssen zukünftig deutlich mehr anleitende Seelotsinnen und Seelotsen als bisher zur Verfügung stehen.

Durch die Verpflichtung der Seelotsinnen und Seelotsen zur Mitwirkung an der Ausbildung soll sichergestellt werden, dass sowohl anleitende Seelotsinnen und Seelotsen als auch Ausbilderinnen und Ausbilder in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Dabei müssen die Seelotsinnen und Seelotsen jeder Lotsenbrüderschaft mitwirken, weil die Ausbildung in allen Revieren stattfindet.

juris Lex QS
05052024 ()

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Neben Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache wird klargestellt, dass auch solche die Sicherheit der Schifffahrt betreffenden Beobachtungen mitgeteilt werden müssen, die einen Verstoß der Reeder oder Hafenanlagenbetreiber gegen die Bestimmungen des internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vorgesehenen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr vom 12. Dezember 2002 begründen können. Die entsprechenden Verpflichtungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geregelt.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 25

Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Neben Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache wird der Aufgabenkatalog der Brüderschaften in § 28 Absatz 1 im Hinblick auf die Sanktionierung von Verstößen gegen Berufspflichten der Seelotsinnen und Seelotsen gegen Regelungen der inneren Ordnung der Brüderschaften und infolge der Neustrukturierung der Ausbildung in Bezug auf die Verwaltung der eingenommenen Lotsgelder geändert.

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Seelotsgesetz und die Allgemeine Lotsverordnung gestatten es der Aufsichtsbehörde, mindere Verstöße gegen die Berufspflichten als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden (BVerwG, Urteil vom 05.07.1994, Az: 1 C 13/91, Rnr. 44) und bei stärkeren Verletzungen den Bestallungsentzug zu prüfen. Bei Fehlverhalten, das gegen die binnenrechtliche Ordnung innerhalb der Brüderschaften verstößt, gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Brüderschaften. Hierfür hat sich in der jüngsten Zeit jedoch ein Bedürfnis gezeigt. So konnte seitens der Brüderschaften beispielsweise auf Fälle der Weitergabe vertraulicher Unterlagen der Brüderschaft und rufschädigender Äußerungen im Internet unter Berufung auf den Expertenstatus als Seelotse oder gegen Verstöße gegen die Börtordnung nicht angemessen reagiert werden.

Mit der Erweiterung des **§ 28 Absatz 1** in **Nummer 4a** wird dem Rechnung getragen. Die Regelung der Sanktionierung von Verstößen gegen die innere Ordnung in den Brüderschaften wird nunmehr ausdrücklich in den Aufgabenkatalog der Brüderschaften aufgenommen und damit die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, angemessene Reaktionen auf derartige Verletzungen des brüderschaftlichen Binnenrechts der Lotsinnen und Lotsen zu regeln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Doppelbuchstabe cc

Infolge der Neustrukturierung der Seelotsenausbildung werden die Aufgaben der Lotsenbrüderschaften in Bezug auf die Verwaltung der eingenommenen Lotsgelder erweitert. Folglich wird der Aufgabenkatalog in **§ 28 Absatz 1 Nummer 9** und damit die Vorgaben für die Ausgestaltung der Verteilungsordnungen der Brüderschaften angepasst.

Vom Lotsgeld müssen von den Brüderschaften nunmehr nach Nummer 9 Buchstabe a folgende Posten einbehalten werden:

– Kosten für die Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Lotsinnen und Lotsen (§ 28 Absatz 1 Nummer 2),

– Ausgaben der Lotsenbrüderschaft (§ 27 Absatz 3),

juris Lex QS
05052024 ()

– die für den Ausgleich von Mindereinnahmen zwischen den Lotsenbrüderschaften erforderlichen Beträge (§ 35 Absatz 2 Nummer 6),

– die für die Versorgung der Seelotsinnen und Seelotsen erforderlichen Beträge,

– Unterhaltsbeiträge an die Seelotsenanwärterinnen und -anwärter.

Die Versorgungsbeiträge müssen wie bisher an die dafür zuständigen Stellen abgeführt werden, Nummer 9 Buchstabe b.

Bisher wurden die einbehaltenen Unterhaltsbeträge für die Seelotsenanwärterinnen und -anwärter ausschließlich von den Brüderschaften ausbezahlt, da die Ausbildung dort durchgeführt wurde. Aufgrund der Neustrukturierung der Ausbildung und der Einführung eines revierübergreifenden Ausbildungsabschnittes in der Zuständigkeit der Bundeslotsenkammer muss nun auch die alimentationsrechtliche Verantwortlichkeit neu gestaltet werden. Für die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an die Anwärterinnen und Anwärter in der brüderschaftsbezogenen Ausbildung sind (nach wie vor) die Brüderschaften selbst zuständig, Nummer 9 Buchstabe c. Auch tragen sie die Ausbildungskosten für die brüderschaftsbezogene Ausbildung, also die Kosten für die Lehrgänge, theoretischen Unterricht usw. in diesem Ausbildungsabschnitt, Nummer 9 Buchstabe a. Die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an die Seelotsenanwärterinnen und -anwärter im revierübergreifenden und im revierbezogenen Ausbildungsabschnitt liegt bei der Bundeslotsenkammer. Die Bundeslotsenkammer muss auch die Ausbildungskosten der revierbezogenen und der revierübergreifenden Ausbildung tragen. Demgemäß haben die Brüderschaften die hierfür einzubehaltenden Beträge an die Bundeslotsenkammer abzuführen, Nummer 9 Buchstabe d. Der Rest der Lotsgelder ist wie bisher nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsinnen und Seelotsen zu verteilen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der von den Brüderschaften an die Bundeslotsenkammer neu abzuführenden Beträge für die revierübergreifende und revierbezogene Ausbildung sind auch die Regularien der Verteilungsordnungen in den Brüderschaften zu ändern, so dass diese für den Einbehalt gestaffelte Abzüge vom Lotsgeld der neu bestallten Lotsen in den Einkommensklassen „Class F – B“ einheitlich in Prozenten der Sollbetriebseinnahme vorsehen. Diese sind als erforderliche Kosten für die Ausbildung im Sinne des § 28 Absatz 3 in Tarifgesprächen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Bundeslotsenkammer verbindlich festzusetzen, so dass im Anschluss alle Brüderschaften die beschlossenen Abzüge in den Verteilungsordnungen umzusetzen haben. Zur Sicherstellung der Finanzierung des neuen Ausbildungsmodells müssen die Verteilungsordnungen der Brüderschaften vorsehen, dass von den neu ausgebildeten Seelotsinnen und Seelotsen für eine bestimmte Zeit nach der Bestallung ein Prozentsatz der Umsatzzuweisung zur Finanzierung der Ausbildung nachfolgender Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter zurückbehalten wird. Der Anteil ist so zu bemessen, dass sich dadurch die Finanzierung der neuen Ausbildung nach einer Anlaufphase zum größten Teil selbstständig finanziert. Der zurückbehaltene Anteil soll die Seelotsinnen und Seelotsen durch die in den Verteilungsordnungen der Brüderschaften vorgeschriebenen, gleich ausgestalteten Stufen zur Dauer und Höhe der Anteile gleichartig belasten, um Standortnachteile in den Lotsenbrüderschaften zu vermeiden (zur Dauer und Höhe der Einbehalte siehe oben im Allgemeinen Teil der Begründung unter VI.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft). Die Umsetzung der Vorgaben kann im Rahmen der Rechtsaufsicht von der Aufsichtsbehörde geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig muss das bereits praktizierte Einbehalten der in den Lotsgeldtarif eingestellten Mittel für die Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen gesichert legitimiert werden. Diese Mittel werden nicht ausschließlich vom Lotsgeld der neu ausgebildeten Lotsinnen und Lotsen einbehalten und an die Bundeslotsenkammer abgeführt, sondern wie die brüderschaftsbezogenen Ausbildungskosten vom Lotsgeld aller Mitglieder einer Brüderschaft vor der Verteilung abgezogen und für eingegangene Verpflichtungen mit Fortbildungseinrichtungen und für weitere Fortbildungszwecke verwendet.

Zu Nummer 27

Mit Nummer 27 wird eine Klarstellung in **§ 31 Absatz 2** vorgenommen. Der Ältermann einer Lotsenbrüderschaft und seine Stellvertreter werden entweder auf der Mitgliederversammlung gewählt oder durch eine Urabstimmung. Letzteres ermöglicht die basisdemokratische Teilhabe aller Mitglieder einer Brüderschaft an der Abstimmung. Systembedingt können lediglich diejenigen Lotsinnen und Lotsen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, die zu dem Zeitpunkt nicht im Dienst oder im Urlaub sind. Mit der Einfügung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die sinnvolle, das Demokratieprinzip voll umsetzende Möglichkeit einer Urabstimmung besteht.

juris Lex QS
05052024 ()

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung infolge der Anfügung einer neuen Nummer 8.

Zu Buchstabe b

Die Brüderschaften behalten gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 2 die Anteile am Lotsgeld ein, die zur Förderung der Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen erforderlich sind. Darunter fallen die Beträge zur Deckung der Kosten der revierübergreifenden und der revierbezogenen Ausbildung (siehe Begründung zu Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). Nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d führen sie die einzubehaltenden Lotsgeldanteile für die revierübergreifende und die revierbezogene Ausbildung an die Bundeslotsenkammer ab. Mit der neuen **Nummer 8** des § 35 wird angeordnet, dass diese Beträge von der Bundeslotsenkammer im Rahmen der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung entsprechend verwendet werden.

Nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a behalten die Brüderschaften auch die für die revierübergreifende und die revierbezogene Ausbildung erforderlichen Unterhaltsbeiträge ein und führen sie nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d an die Bundeslotsenkammer ab. Die Bundeslotsenkammer zahlt diese Beiträge nach der neuen Nummer 8 des § 35 an die Anwärterinnen und Anwärter in der revierübergreifenden und der revierbezogenen Ausbildung aus.

Zu Nummer 29

Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Buchstabe b

Die Erteilung der Erlaubnis für eine Tätigkeit außerhalb der Seelotsreviere, d. h. auf hoher See oder bestimmten, nicht revierzugehörigen Seeschifffahrtsstraßen gemäß **§ 42 Absatz 2** steht nunmehr im Ermessen der Aufsichtsbehörde.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für die anspruchsvolle Aufgabe der Lotsberatung außerhalb der Reviere nur auf besonders erfahrene oder praktisch besonders versierte Bewerberinnen und Bewerber zurückgegriffen werden soll. Durch die sich absehbar verringernde Anzahl an Lotsinnen und Lotsen, die nach der bisherigen Ausbildung bereits erhebliche praktische Erfahrungen mitbringen, bevor sie zur Lotsin oder zum Lotsen bestallt werden und der gleichzeitig zunehmenden Zahl an Lotsinnen und Lotsen, die nach dem neuen Ausbildungsgang noch nicht über diese Erfahrungen verfügen (müssen), ist es angezeigt, die Qualifikation der Lotsinnen und Lotsen für die besonders anspruchsvolle Lotsentätigkeit außerhalb der Reviere zu überprüfen. Besonders erfahrene oder praktisch besonders versierte Bewerberinnen und Bewerber können zum Beispiel solche sein, die ihrer Lotstätigkeit ohne Schiffsgrößenbeschränkung nachkommen. Sie stammen entweder aus dem Kreis der nach § 11 bestallten Lotsinnen und Lotsen oder erfüllen, ohne Lotsinnen und Lotsen zu sein, die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2, haben also Seefahrterfahrung in nautisch verantwortlicher Position und verfügen über das Befähigungszeugnis NK. Künftig soll es der Aufsichtsbehörde obliegen, das Vorliegen der besonderen Anforderungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu überprüfen.

Zu **Nummer 4** wird klargestellt, dass die auch schon nach geltender Rechtslage erforderliche Prüfung vor der Aufsichtsbehörde abgelegt werden muss.

Zu Buchstabe c

Mit Doppelbuchstabe aa wird der Verweis erweitert, da auch die Überseelotsinnen und Überseelotsen bei ihrer Tätigkeit der Haftungsprivilegierung des § 21 Absatz 3 unterfallen sollen. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen, die bisher durch privatrechtlich ausgestaltete Haftungsregelungen ausgefüllt wurde. Im Übrigen Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

juris Lex QS
05052024 ()

Zu Buchstaben d und e

Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummern 31 bis 33

Anpassungen an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 34

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat infolge der neuen Voraussetzungen zur Ausbildungszulassung, die an Bewerberinnen und Bewerber der dritten Bewerbergruppe gestellt werden, die Gleichwertigkeit von Befähigungszeugnissen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates zu prüfen. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, so dass hierfür ein Gebührentatbestand neu aufzunehmen ist. Die BSH-Gebührenverordnung ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 35

Anpassung an die Anforderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache.

Zu Nummer 36

Im neuen siebten Abschnitt werden Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zum Seelotseignungsverzeichnis zusammengefasst.

§ 48 regelt die von § 52 der Verwaltungsgerichtsordnung abweichende örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Hamburg für alle Streitigkeiten nach dem Seelotsgesetz, für die der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Der Grund für diese Zuständigkeitskonzentration liegt in Folgendem: Der überwiegende Teil der Rechtsstreitigkeiten im Seelotswesen betrifft Fragen der Seelotseignung, deren grundsätzliche Anforderungen sich zukünftig entsprechend aus den materiellen Regelungen zur Seediensttauglichkeit ergeben. Die gerichtliche Überprüfung von Streitigkeiten über die Seediensttauglichkeit obliegt bereits jetzt dem Verwaltungsgericht Hamburg, da der beklagte seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft seinen Sitz in Hamburg hat (§ 52 Nummer 2 VwGO). Eine unterschiedliche örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten über die Seelotseignung einerseits und über die Seediensttauglichkeit andererseits ist nicht sachgerecht, da sich die meisten materiellen Gesichtspunkte überschneiden.

§ 49 regelt die Führung eines Seelotseignungsverzeichnisses durch die Berufsgenossenschaft. Sie übernimmt im Wesentlichen die detaillierten datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 19 Seearbeitsgesetzes auch für die Seelotseignungsuntersuchungen. In dem EDV-gestützten Verzeichnis werden sämtliche durchgeführte Seelotseignungsuntersuchungen erfasst. Die Durchführung der Untersuchungen und die Ausstellung der Zeugnisse lassen sich mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nur EDV-technisch dokumentieren. Die Regelungen entsprechen den strengen Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Befunddaten werden nicht an Externe weitergegeben. Die Aufsichtsbehörde erhält nur solche Gesundheitsdaten, die für die berufliche Seelotstätigkeit, die Zulassung als Seelotsenanwärter/-in und die Bestallung eforderlich sind. Hierbei handelt es sich um die Informationen, ob eine Seelotsin oder ein Seelotse oder eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter über ein gültiges Seelotseignungszeugnis verfügt nebst dem Ergebnis der Eignungsuntersuchung im Hinblick auf die von der Aufsichtsbehörde zu treffende Zulassungsentscheidung.

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für das beim seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft zu führende Seelotseignungsverzeichnis. Das Seelotseignungsverzeichnis dient nach **Absatz 2** mehreren Zwecken. Angesichts der großen Anzahl der durchgeführten Seelotseignungsuntersuchungen lässt sich die Durchführung der Untersuchungen und die Ausstellung der Zeugnisse mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nur EDV-technisch dokumentieren. Zugleich ermöglicht das Verzeichnis die zentrale Erfassung aller Untersuchungen und die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte. Durch das Seelotseignungsverzeichnis werden darüber hinaus Mehrfach-Untersuchungen bei unterschiedlichen zugelassenen Ärztinnen und Ärzte vermieden. Es soll ausgeschlossen werden, dass sich eine Seelotsin oder ein Seelotse bei verschiedenen zugelassenen Ärztinnen oder Ärzten untersuchen lässt, obwohl schon bei der Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt die fehlende Seelotseignung festgestellt wurde. Dem „Ärztehopping“ kann wirksam nur durch eine zentrale Erfassung aller

juris Lex QS
05052024 ()

Seelotseignungsuntersuchungen und durch entsprechende Sperrvermerke im Verzeichnis entgegengewirkt werden. Die Informationen über die Echtheit und Gültigkeit der Seelotseignungszeugnisse ist zudem unerlässlich für die Zulassung von Seelotsanwärterinen und Seelotsanwärtern sowie die Bestallung von Seelotsinnen und Seelotsen durch die Aufsichtsbehörde. Das Seelotseignungsverzeichnis ermöglicht ferner statistische und wissenschaftliche Auswertungen in anonymisierter Form, die für die Beobachtung aktueller medizinischer Entwicklungen (zum Beispiel vermehrt auftretender Krankheitsbilder in bestimmten Berufsgruppen) wichtig sind.

Im Seelotseignungsverzeichnis werden nach **Absatz 3** persönliche Daten der untersuchten Seelotsinnen und Seelotsen gespeichert, die für die Zulassung und die Abrechnung der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie für die Durchführung und Steuerung der Seelotseignungsuntersuchungen notwendig sind. Dabei wird dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit Rechnung getragen. Die in den **Nummern 1 bis 3** aufgeführten Daten dienen der eindeutigen Identifizierung des untersuchten Seelotsinnen und Seelotsen. Die Speicherung der Daten nach **Nummer 4** ist für den möglichen Entzug eines Seelotseignungszeugnisses bedeutsam. Der Status der untersuchten Person nach **Nummer 5** (Seelotsin/Seelotse innerhalb und außerhalb der Seelotsreviere, Seelotsenanwärterin/Seelotsanwärter oder Seelotsenbewerberin/ Seelotsenbewerber) bestimmt den sich notwendigen Umfang der Seelotseignungsuntersuchung und ist daher zu dokumentieren. Zudem muss für den möglichen Entzug des Zeugnisses bei nicht mehr vorhandener Seelotseignung erkennbar sein, wer die zuständige Lotsenbrüderschaft für die Seelotsin oder den Seelotsen ist. Die Daten nach **Nummer 7 und 8** sind für die Überwachung der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte durch den seeärztlichen Dienst sowie für die Abrechnung der Seelotseignungsuntersuchungen erforderlich. Die zugelassene Ärztin oder der zugelassene Arzt kann sich der fachlichen Hilfe einer Konsiliarärztin oder eines Konsiliararztes bedienen, wobei dies aus Qualitätssicherungsgründen dokumentiert werden muss. Die Daten nach den Nummern 7 und 8 müssen von der zugelassenen Ärztin oder dem zugelassenen Arzt nach erstmaliger Eingabe in das Verzeichnis später nur bei etwaigen Änderungen neu eingegeben werden. Anhand der nach **Nummer 9** einzugebenden anonymisierten Fallbeispiele wird der seeärztliche Dienst in die Lage versetzt, auf aktuelle medizinische Entwicklungen zu reagieren und beispielsweise den Inhalt der Schulungen für die zugelassenen Ärztinnen und Ärzte anzupassen. Durch die Dokumentation des Untersuchungstages oder der Untersuchungstage und den Abschluss der Untersuchung (**Nummer 10 und 11**) wird sichergestellt, dass der ärztliche Untersuchungsbefund einem Untersuchungszeitpunkt zugeordnet werden kann. Die Angabe ist auch erforderlich, um den Ablauf der Gültigkeit eines Zeugnisses ermitteln zu können. **Nummer 12** ist die Grundlage für die Speicherung der Information, ob eine Seelotsin oder ein Seelotse nach einer Untersuchung als seelotsgeeignet oder nicht seelotsgeeignet eingestuft wurde und ob ggf. Einschränkungen der Seelotseignung vorliegen. Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber sind verpflichtet, an einem psychologischen Eignungstest teilzunehmen. Die Berücksichtigung der Ergebnisse dieses psychologischen Eignungstests in der Form eines Zielerreichungsgrades sind Voraussetzung für die Erteilung eines Seelotseignungszeugnisses für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber und somit für ihre spätere Zulassung. Der Zahlenwert wird für die Punktvergabe für die Bewerbungen benötigt, der die Grundlage für die Zulassung nach § 8 Absatz 2 bildet. Die Speicherung und Übermittlung der Daten nach **Nummer 14** an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als zuständige Aufsichtsbehörde für das Seelotswesen sowie die eindeutige Zuordnung eines Zeugnisses zu einer Person (**Nummer 15**) soll die reibungslose Bestallung und ggf. den Widerruf der Bestallung von Seelotsinnen und Seelotsen gewährleisten und ist für die Zulassung von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter erforderlich. Die Speicherung von Diagnosegruppen in anonymisierter Form nach **Nummer 16** stellt sicher, dass der seeärztliche Dienst auf aktuelle medizinische Entwicklungen reagieren kann, indem die zugelassenen Ärztinnen und Ärzte entsprechend informiert und der Umfang einer Seelotseignungsuntersuchung jederzeit auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden kann. Mit Sperrvermerken (**Nummer 17**) schließlich werden Mehrfach-Seelotseignungsuntersuchungen bei unterschiedlichen zugelassenen Ärzten zwecks missbräuchlichem Erwerb eines Seelotseignungszeugnisses („Ärztehopping“) wirksam verhindert. Die Anordnung des seeärztlichen Dienstes, eine Untersuchung eines Seelotsen ausschließlich in Hamburg durchzuführen, ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel. Diese Anordnung lässt keine Rückschlüsse über eine mögliche fehlende Seelotseignung zu, denn der Sperrvermerk kann auch wegen notwendiger Nachuntersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, die nicht in Hamburg sitzen, notwendig werden.

Die auf die Untersuchung folgende Ausstellung des Seelotseignungszeugnisses ist nur möglich, wenn sich der Seelotse eindeutig durch einen Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder Ähnliches) identifiziert sowie die für die Ausstellung des Zeugnisses notwendigen persönlichen Daten mitteilt (**Absatz 4**).

juris Lex QS
05052024 ()

Der seeärztliche Dienst darf alle im Seelotseignungsverzeichnis gespeicherten Daten zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verarbeiten und nutzen (**Absatz 5**). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des seeärztlichen Dienstes unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Zur Wahrung der Belange des Datenschutzes dürfen zugelassene Ärztinnen und Ärzte Daten des Seelotseignungsverzeichnisses nur in einem abgestuften Verfahren nutzen (**Absatz 6**). Bei der ersten Untersuchung einer Seelotsin oder eines Seelotsen sind – neben dem Ergebnis der Untersuchung selbst – insbesondere persönliche Daten der Seelotsin oder des Seelotsen aufzunehmen und im Verzeichnis zu speichern. Bei späteren Untersuchungen sind dagegen lediglich die Daten über das Ergebnis der Untersuchung in das Verzeichnis einzugeben. Jede zugelassene Ärztin oder jeder zugelassene Arzt kann vor einer Untersuchung im Verzeichnis nur den Namen, Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers der Untersuchung, die Nummer eines möglicherweise schon erteilten Seelotseignungszeugnisses sowie Sperrvermerke des seeärztlichen Dienstes sehen. Diese Daten sind für die eindeutige Identifizierung des Antragstellers sowie für die Prüfung, ob die Seelotsin oder der Seelotse nur durch den seeärztlichen Dienst in Hamburg untersucht werden darf, zwingend notwendig. Die zugelassenen Ärztinnen und Ärzte können damit dem Seelotseignungsverzeichnis keine Gesundheitsdaten über nicht durch sie untersuchte Seelotsinnen und Seelotsen entnehmen.

Für die Bestallung als Seelotse benötigt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als Aufsichtsbehörde für das Seelotswesen Namen und Geburtsdatum der Seelotsin oder des Seelotsen zur Identifizierung, mögliche Einschränkungen der Seelotseignung sowie die Nummer und Gültigkeit des Seelotseignungszeugnisses (**Absatz 7**).

Absatz 8 regelt die Übermittlung von anonymisierten Daten für die wissenschaftliche Forschung.

Die Daten im Seelotseignungsverzeichnis werden nur so lange wie für die Aufgabenerfüllung notwendig gespeichert (**Absatz 9**). Spätestens zehn Jahre nach dem Ereignis, das zur Speicherung der Daten geführt hat, also beispielsweise die letzte Seelotseignungsuntersuchung für die jeweilige Seelotsin oder den jeweiligen Seelotsen, sind die Daten zu löschen. Die Frist von 10 Jahren entspricht § 19 Absatz 10 Seearbeitsgesetz und § 10 Absatz 3 der Musterberufsordnung für Ärztinnen und Ärzte.

Den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes folgend haben Seelotsinnen und Seelotsen, Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber und zugelassene Ärztinnen und Ärzte das Recht, unentgeltlich den Inhalt der sie betreffenden Daten im Seelotseignungsverzeichnis zu erfahren (**Absatz 10).**

Der neue **achte Abschnitt** enthält Übergangsbestimmungen.

Für die Ausbildungsjahrgänge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nach der bislang geltenden Ausbildungsstruktur ihre Ausbildung begonnen haben, wird mit **§ 50** eine Übergangsvorschrift geschaffen. **§ 51** entspricht inhaltlich dem derzeit geltenden § 49.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Seelotsgesetzes)

Anwärterinnen und Anwärter, die die Ausbildung mit den Qualifikationen des § 9 Absatz 4 beginnen, schließen nach erfolgreicher, zweijähriger Ausbildungszeit mit dem akademischen Grad eines Masters ab. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss muss für die Bestallung nachgewiesen werden, **§ 11 Absatz 2**.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

juris Lex QS
05052024 ()

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Ausbildung von Seelotsinnen und Seelotsen (NKR-Nr. 5383, BMVI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	 rund 333.000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: davon: Anschubfinanzierung (sieben Jahre) Beteiligte Behörden (jährlich)	 rund 2,53 Mio. Euro rund 1,33 Mio. Euro rund 1,2 Mio. Euro
Weitere Kosten – Gebühren Im Einzelfall	rund 38.500 Euro 1.100 Euro Gebühr für eine Gleichwertigkeitsprüfung für Befähigungszeugnisse, die im EU/EWR-Ausland erworben wurden. Die Kosten tragen die Antragsteller.
‚One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In" von ca. 333.000 Euro dar.
Evaluierung	Da die Effekte der Ausbildungsreform erst nach mehreren Jahren sichtbar werden, plant das BMVI das Gesetz sieben Jahre nach Inkrafttreten zeitgleich mit Ende der Anschubfinanzierung zu evaluieren. Erst nach diesem Zeitraum verfügen die neuen Ausbildungsjahrgänge über erste Berufserfahrung als selbstständige Seelotsinnen und Seelotsen.

juris Lex QS
05052024 ()

Ziele:	Etablierung eines Ausbildungssystems zur langfristigen Gewinnung neuer Seelotsinnen und Seelotsen in Deutschland.
Kriterien/Indikatoren:	- Entwicklung der Bewerberzahlen - Abbrecherquote - Gründe für einen Ausbildungsabbruch - Zufriedenheit der ausgebildeten Seelotsinnen und Seelotsen
Datengrundlage:	- Befragung aller an der Ausbildung beteiligen Personen - Auswertung von Statistiken
Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Die freiberuflichen Seelotsinnen und Seelotsen tragen entscheidend zur Sicherheit des Schiffsverkehrs auf den Bundeswasserstraßen und in den Häfen bei. Organisiert sind sie in sogenannten Lotsenbrüderschaften[1]. Die Bundeslotsenkammer[2] ist die gesetzlich vorgeschriebene Interessenvertretung der Gesamtheit der Lotsenbrüderschaften. Durch die rückläufige Entwicklung bei der Ausbildung deutscher Seeleute ist ein struktureller Bewerbermangel für die Berufsgruppe der Seelotsinnen und Seelotsen zu verzeichnen. Es drohen künftig nicht mehr nachbesetzbare Vakanzen. Das BMVI beabsichtigt mit diesem Regelungsvorhaben dem entgegenzuwirken.

Die bislang erforderlichen Eingangsvoraussetzungen sollen durch neue Ausbildungsmodule (Ausbildungsabschnitte) kompensiert werden. Die Bewerberinnen und Bewerber steigen je nach Eingangsvoraussetzung in einen von drei Ausbildungsabschnitten ein. Hierzu soll es künftig drei Bewerbergruppen geben:

Erste Gruppe:

> Wer die bislang erforderlichen Voraussetzungen (u. a. Befähigungszeugnis zum Kapitän und Seefahrtzeit) erfüllt, kann grundsätzlich sofort zum dritten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden. Hierzu muss die bestandene praktische Prüfung (gemäß dem Inhalt des zweiten Ausbildungsabschnitts) nachgewiesen werden. Ohne diesen Nachweis können die Bewerberinnen und Bewerber für eine Ausbildung im zweiten Abschnitt zugelassen werden.

Zweite Gruppe:

> Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein gültiges Befähigungszeugnis zum Kapitän ohne Einschränkung in den nautischen Befugnissen oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen, körperlich und geistig für den Beruf geeignet sein und über bestimmte deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. Die bisher erforderliche Seefahrtzeit ist nicht erforderlich. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zur Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden.

---

1 Lotsenbrüderschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Jede Brüderschaft ist für einen anderen Abschnitt der deutschen Küste zuständig, dem jeweiligen Seelotsrevier.

2 Die Bundeslotsenkammer ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hamburg.

juris Lex QS
05052024 ()

Dritte Gruppe:

> Bewerberinnen und Bewerber können im ersten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, wenn sie einen Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik oder einen entsprechend anerkannten EU-Abschluss sowie ein Befähigungszeugnis Nautischer Wachoffizier ohne Einschränkungen oder ein vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Antrag als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis nachweisen können.

Ergänzend soll auch das bisherige Finanzierungssystem für die Ausbildung geändert werden. Das neue Ausbildungssystem finanziert sich künftig durch Einzahlung der Junglotsinnen und Junglotsen in ein fondsbasiertes System. In den ersten fünf Jahren nach der Bestallung[3] sollen bestimmte Beträge vom Einkommen der Lotsinnen und Lotsen einbehalten, werden. Hieraus sollen die Ausbildungskosten nachfolgender Ausbildungsjahrgänge zum größten Teil gedeckt werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das BMVI hat den Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten nachvollziehbar ermittelt und dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Die Seelotsinnen und Seelotsen werden aufgrund ihrer freiberuflichen Tätigkeit der Wirtschaft zugeordnet. Das BMVI erwartet hier eine Mehrbelastung von jährlich ca. 333.000 Euro. Diese resultiert aus dem Einbehalt von Einkommensanteilen zur Finanzierung des neuen Ausbildungssystems. Die Sollbetriebseinnahme[4] liegt derzeit bei 12.345 Euro monatlich. Von den Junglotsinnen und Junglotsen soll fünf Jahre lang ein jährlich schrumpfender Anteil der Sollbetriebseinnahme einbehalten werden. Die Anteile werden in einen Fonds eingezahlt, der von der Bundeslotsenkammer verwaltet wird.

Junglotsinnen und Junglotsen, die ihre Ausbildung im ersten oder zweiten Ausbildungsabschnitt begonnen haben, sollen im ersten Jahr nach der Bestallung 25 % ihres Anteils an der Sollbetriebseinnahme abführen. Pro Jahr wird dieser Einbehalt um 5 % reduziert. Nach fünf Jahren beträgt der gesamte Einbehalt rund 111.105 Euro je Person aus dieser Gruppe. Im Durchschnitt ergibt sich hieraus ein jährlicher Einbehalt in Höhe von ca. 22.221 Euro.

Junglotsinnen und Junglotsen, die ihre Ausbildung direkt mit dem dritten Ausbildungsabschnitt begonnen haben, sollen im ersten Jahr nach der Bestallung 12,5 % ihres Anteils an der Sollbetriebseinnahme abführen. Dieser wird pro Jahr um 2,5 % reduziert. Nach fünf Jahren beträgt der gesamte Einbehalt rund 55.554 Euro je Person aus dieser Gruppe. Im Durchschnitt ergibt sich hieraus ein jährlicher Einbehalt in Höhe von ca. 11.111 Euro.

Das BMVI schätzt, dass zu Beginn der neuen Ausbildung etwa 20 Lotsinnen und Lotsen pro Jahr ausgebildet werden. Es erwartet dabei zehn Personen, die ihre Ausbildung in den ersten

[3] Nach bestandener Ausbildung erfolgt die Bestallung zum Seelotsen für das jeweilige Revier und die Mitgliedschaft in einer Lotsenbrüderschaft.
[4] Das Einkommen der Seelotsinnen und Seelotsen.

juris Lex QS
05052024 ()

beiden Ausbildungsabschnitten und zehn Personen, die im dritten Ausbildungsabschnitt beginnen. Demnach ergibt sich für die Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 333.320 Euro (10 Personen x 22.221) + (10 Personen x 11.111).

Verwaltung

Das BMVI erwartet auf Bundesebene einen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,53 Mio. Euro jährlich. Darin enthalten sind ca. 1,33 Mio. Euro pro Jahr für die Anschubfinanzierung in den ersten sieben Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sowie ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe rund 1,2 Mio. Euro bei den an der Ausbildung beteiligten Institutionen.

Anschubfinanzierung:

Das neue Ausbildungssystem wird in den ersten sieben Jahren durch eine Anschubfinanzierung aus Bundesmitteln finanziert. Mit der Anschubfinanzierung sollen sowohl die Einzelkosten für die Ausbildungsabschnitte sowie die Entwicklung des neuen Ausbildungssystem finanziert werden. Das Ressort beziffert die Einzelkosten für die neuen Ausbildungsabschnitte auf jährlich ca. 60.000 Euro pro Person. Hierzu gehören u. a. Sicherheitslehrgänge, theoretischer Unterricht, Lehrmaterial, Berufsanforderungsanalyse, spezifische Eignungsprüfung, Simulator-Ausbildung, Vergütung der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Unterhaltsbeiträge für die Seelotsenanwärterinnen und -anwärter. Das BMVI rechnet abzüglich einer üblichen Abbrecherquote mit ca. 20 Anwärterinnen und Anwärtern pro Jahrgang. Auf sieben Jahre gerechnet entspricht dies insgesamt 8,4 Mio. Euro (20 Personen x 60.000 Euro x 7 Jahre). Für die Entwicklung des neuen Ausbildungssystem schätzt das BMVI die Kosten auf insgesamt 904.000 Euro verteilt auf drei Jahre ein. Hierzu gehören insbesondere Kosten für die Entwicklung der Kurse, Schulung der Ausbilder, externe Beratung, Train the Trainer Kurse, Entwicklung der Eignungsuntersuchung Berufsanforderungsanalyse, Büro- und IT-Ausstattung. Das BMVI erwartet für die Anschubfinanzierung durchschnittlich 1,33 Mio. Euro jährlichen Erfüllungsaufwand in den ersten sieben Jahren (8,4 Mio. Euro + 904.000 Euro) / 7 Jahre)).

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Das BMVI plant mit dem Regelungsvorhaben die Einführung einer neuen Gleichwertigkeitsprüfung für Befähigungszeugnisse zum nautischen Wachoffizier, die im EU/EWR-Ausland erworben wurden. Die Gleichwertigkeitsprüfung kann bis maximal 16 Stunden dauern und wird vom BSH durchgeführt. Für die Prüfung und die Bescheidung der Anträge wird eine neu einzuführende Gebühr in Höhe von maximal 1.100 Euro (16 Stunden x 68,66 Euro Lohnkostensatz[5] pro Stunde) erhoben. Das BMVI geht von jährlich maximal 35 Prüfungen aus. Dies entspricht einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 38.500 Euro (35 x 1.100).

Bundeslotsenkammer

Für die Organisation der revierübergreifenden Ausbildung plant das BMVI bei der Bundeslotsenkammer einen Ausbildungskoordinator mit lotsenspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten, eine Vorzimmerkraft (vier Stunden täglich) für büroorganisatorische Tätigkeiten sowie diversen Sachaufwand ein. Das Ressort beziffert die jährlichen Mehrausgaben bei der Bundeslotsenkammer auf rund 564.000 Euro. Die Vergütung des Ausbildungskoordinators richtet sich nach der Sollbetriebseinnahme für Lotsinnen und Lotsen und beträgt 148.140 Euro jährlich. Für die büroorganisatorischen Tätigkeiten ist der Einsatz eines Beschäftigten des mittleren Dienstes mit einem Lohnkostensatz von 31,70 Euro je Stunde erforderlich. Bei vier Arbeitsstunden täglich und 200 Arbeitstagen jährlich, erwartet das BMVI 25.360 Euro (31,70 x

[5] Für die Personalkostensätze wird ein Stundensatz in Höhe von 68,66 Euro gemäß der Allgemeinen Gebührenverordnung.

juris Lex QS
05052024 ()

4 x 200). Hinzu kommen jährliche Sachkosten in Höhe von ca. 390.000 Euro für u. a. Büromiete, Softwarewartung, Werbematerial, Train the Trainer Kurse und externe Beratung.

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. ist für die Berufsbildung im Bereich der Seeschifffahrt zuständig. Sie soll für die Bundeslotsenkammer die Verwaltungstätigkeiten, wie z. B. Studienbegleitung, Überwachung der praktischen Ausbildungs- und Seefahrtzeiten, Dokumentation, Bewerbungsverwaltung, Terminplanung für Eignungsprüfungen und Ausbildungsmodule ausüben. Das BMVI schätzt hierfür einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 42.000 Euro. Dazu gehören Personalkosten in Höhe von 34.720 Euro pro Jahr für eine tägliche Arbeitskraft von ca. 4 Stunden und einem Lohnkostensatz von 43,40 Euro je Stunde. Die jährlichen Sachkosten beziffert das BMVI mit 7.500 Euro. Hierzu gehören u. a. Miete und Nebenkosten, Geschäfts- und Verbrauchsmaterial, IT-Ausstattung sowie Fortbildungskosten.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (Seeärztlicher Dienst)

Zu der neuen Ausbildung soll auch die seeärztliche Eignungsuntersuchung intensiviert werden. Hierzu wird eine Änderung der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen ausgearbeitet. Das BMVI schätzt die Kosten (Personal und Sachmittel) für die geänderte Eignungsuntersuchung auf jährlich rund 520.000 Euro.

II.2. Weitere Kosten

Das BMVI plant mit dem Regelungsvorhaben die Einführung einer neuen Gleichwertigkeitsprüfung für Befähigungszeugnisse zum nautischen Wachoffizier, die im EU/EWR-Ausland erworben wurden. Für die Prüfung und die Bescheidung der Anträge wird eine neu einzuführende Gebühr in Höhe von maximal 1.100 Euro erhoben. Die Gleichwertigkeitsprüfung führt das BSH durch. Das BMVI geht nach bisherigen Erfahrungen von jährlich maximal 35 Prüfungen aus. Die Kosten hierfür tragen die Antragsteller. Das BMVI rechnet daher mit 38.500 Euro (1.100 x 35) jährlich an „Weiteren Kosten“.

II.3. Evaluierung

Da die Effekte der Ausbildungsreform erst nach mehreren Jahren sichtbar werden, plant das BMVI das Gesetz sieben Jahre nach Inkrafttreten zeitgleich mit Ende der Anschubfinanzierung zu evaluieren. Erst nach diesem Zeitraum verfügen die neuen Ausbildungsjahrgänge über erste Berufserfahrung als selbstständige Seelotsinnen und Seelosten. In der Evaluierung soll geprüft werden, ob Nachjustierungen in der Ausgestaltung der Ausbildung notwendig sind, ob die durch die Eignungsbeurteilung ausgewählten und ausgebildeten Seelotsinnen und Seelotsen die notwendigen Berufsanforderungen erfüllen und ob die gewünschte Qualität der Ausbildung erreicht worden ist. Als Datengrundlage wird das BMVI hierzu u. a. Statistiken der Bundeslotsenkammer auswerten und Befragungen bei allen an der Ausbildung beteiligen Personen durchführen. Mögliche Indikatoren hierbei sind die Entwicklung von Bewerberzahlen, die Abbrecherquoten, mögliche Gründe für einen Ausbildungsabbruch sowie die Zufriedenheit der ausgebildeten Seelotsinnen und Seelotsen.

juris Lex QS
05052024 ()

III. Ergebnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig	Grieser
Vorsitzender	Berichterstatterin

juris Lex QS
05052024 ()

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

juris Lex QS
05052024 ()